

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|-----|---------|--------------------------------|-----|-----|---------|----------------------------|-----|
| 1. | 16/2991 | Ausländer- und Asylrecht | IM | 13. | 16/2865 | Bausachen | WM |
| 2. | 16/2655 | Bausachen | VM | 14. | 16/2809 | Forsten | MLR |
| 3. | 16/2947 | Öffentlicher Dienst | IM | 15. | 16/2952 | Ausländer- und Asylrecht | IM |
| 4. | 16/2967 | Schulwesen | KM | 16. | 16/2927 | Justizvollzug | JuM |
| 5. | 16/3035 | Eingliederung von Flüchtlingen | SM | 17. | 16/2930 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM |
| 6. | 16/2870 | Familienpolitik | KM | 18. | 16/2944 | Justizvollzug | JuM |
| 7. | 16/2934 | Abfallentsorgung | UM | 19. | 16/1665 | Verkehr | VM |
| 8. | 16/3003 | Witwengeld | FM | 20. | 16/2543 | Bausachen | WM |
| 9. | 16/2580 | Ausländer- und Asylrecht | IM | 21. | 16/2661 | Tierschutz | MLR |
| 10. | 16/2758 | Bausachen | WM | 22. | 16/2399 | Bausachen | WM |
| 11. | 16/2782 | Justizvollzug | JuM | 23. | 16/2684 | Vermessungswesen | MLR |
| 12. | 16/2906 | Justizvollzug | JuM | 24. | 16/2937 | Menschen mit Behinderung | SM |

1. Petition 16/2991 betr. Aufenthaltstitel

Die Vertreterin der Petenten bittet in ihrer Petition um ein späteres Abschiebedatum für eine serbische Familie.

Die Familie ist Mitte Februar 2019 freiwillig in ihr Heimatland ausgereist. Als Nachweis liegen die Grenzübertrittsbescheinigungen vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit sie sich durch die freiwillige Ausreise nicht bereits erledigt hat, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2655 betr. Beschwerde über ein Baugenehmigungsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass Belange der Verkehrssicherheit bei der Aufstellung des Baubauungsplanes „K.“ nicht ausreichend berücksichtigt worden und es infolgedessen zu einem Verkehrsunfall gekommen sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

In der vorausgegangenen Petition 16/1227 (vgl. Drucksache 16/3952, lfd. Nr. 1) wandte sich der Petent bereits gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einkaufsmarktes und begehrte unter anderem die Änderung des Anlieferungsverkehrs.

Im Wesentlichen wiederholt der Petent seine Beschwerde, dass Aspekte der Verkehrssicherheit bei der Ausgestaltung der Zufahrt zum Einkaufsmarkt nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Um dies zu belegen, verweist er auf einen Verkehrsunfall am 5. Oktober 2018 zwischen einem Lastkraftwagen und einem Leichtkraftrad an der Einmündung der Zufahrtsstraße des Lebensmittelmarktes in die H.-Straße, bei der der Fahrer des Lastkraftwagens ein vorschriftswidriges Fahrmanöver durchgeführt habe, um überhaupt in die Zufahrt zum Einkaufsmarkt gelangen zu können.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Machbarkeitsuntersuchung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Planung eines Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ städtebaulich und verkehrstechnisch verträglich ist und durch die entstehenden Zusatzverkehre keine verkehrlichen Defizite zu erwarten sind. Das Untersuchungsergebnis wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und als Grundlage zur Ausgestaltung der Verkehrsführung herangezogen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der abgeschlossenen Petition 16/1227 verwiesen.

Bei dem vom Petenten angesprochenen Unfall handelt es sich nach Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums um einen Fahrfehler des Leichtkraftradfahrers. Dieser war aufgrund seiner zu schnellen Fahrweise von der Fahrbahn der H.-Straße abgekommen und fuhr nicht der Kurve folgend, sondern geradeaus in Richtung des korrekt abbiegenden Lastkraftwagens. Ein Fehlverhalten des Lastkraftwagenfahrers konnte nicht festgestellt werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Die verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens untersucht und begutachtet und als verkehrstechnisch verträglich bewertet. Für eine Änderung des Anlieferungsverkehrs besteht kein Anlass.

Der vom Petenten vorgebrachte Unfall kann zu keiner anderen Entscheidung führen, da dieser weder durch ein Fehlverhalten des Lastkraftwagenfahrers noch durch eine fehlerhafte Verkehrsführung oder Verkehrsbeschilderung ausgelöst wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 16/2947 betr. Polizeidienst, Anrechnung von Ausbildungszeiten

Der Petent begehrt die Anrechnung seiner Ausbildungszeit von fast fünf Jahren bei der Berechnung seiner Jubiläumsdienstzeit.

1. Sachverhalt

Der Petent wurde am 15. September 1993 als Polizeikommissaranwärter beim Land Baden-Württemberg eingestellt. Er errechnete sich als 25-jähriges Dienstjubiläum den 15. September 2018. Der Petent erhielt zum erwarteten Zeitpunkt keine Mitteilung über das Dienstjubiläum und erkundigte sich daher diesbezüglich beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV). Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass seine Ausbildungszeit zwar ruhegehaltstauglich sei, jedoch nicht zur Jubiläumsdienstzeit gerechnet werden könne. Hier gäbe es eine Übergangsregelung, die auf die damals 120 eingestellten Polizeikommissaranwärter zuträfe.

Der Petent sieht durch die geltende Regelung eine Ungleichbehandlung zu anderen Kolleginnen und Kollegen und somit einen Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 und 2 GG.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent wurde am 15. September 1993 als Polizeikommissaranwärter in den Polizeidienst des Landes

Baden-Württemberg eingestellt. Nach Beendigung seiner Ausbildung wurde er mit Wirkung vom 30. Juni 1998 zum Polizeikommissar zur Anstellung ernannt.

Für den Petenten ist § 82 Abs. 2 LBG die maßgebende Vorschrift. Hierin sind die berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten im Sinne des Dienstjubiläums abschließend aufgeführt. Ausbildungszeiten sind keine bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG anrechenbaren Dienstzeiten.

Bereits aus dem Wortlaut des § 82 Abs. 2 LBG ergibt sich, dass Ausbildungszeiten nicht dem dort verwendeten Begriff der „hauptberuflichen Tätigkeit“ unterfallen. Der Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit wird im Landesbeamtengesetz gesetzgeberisch nicht näher umschrieben. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch wird eine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, Juris Rn. 19). Eine berufliche Tätigkeit liegt erst nach dem Erwerb der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vor. Ausbildungszeiten, etwa als Beamter auf Widerruf, dienen dem Erwerb dieser Voraussetzungen. Mithin umfasst eine hauptberufliche Tätigkeit nicht eine Ausbildung, sondern setzt eine solche voraus. Im Gegensatz zu der bis 17. Oktober 1996 geltenden Jubiläumsgabenverordnung hat der Landesgesetzgeber mit § 82 Abs. 2 LBG bzw. der Vorgängerregelung in § 103 Abs. 2 LBG a. F. gerade keine Ausbildungszeiten mehr als berücksichtigungsfähig angesehen.

Die Übergangsregelung des § 82 Abs. 3 LBG, wonach für die am 17. Oktober 1996 vorhandenen Beamten die nach der Jubiläumsgabenverordnung vom 16. Januar 1995 oder entsprechenden früheren Regelungen zuletzt festgesetzte Jubiläumsdienstzeit maßgeblich bleibt, greift beim Petenten nicht. Die Übergangsregelung wurde erlassen, um die zum 17. Oktober 1996 errechneten Dienstjubiläen nicht nachberechnen zu müssen. Das LBV berechnet die Jubiläumsdienstzeiten erst nach erfolgreich absolvierter Ausbildung. Der Petent befand sich am Stichtag noch in Ausbildung, hatte somit zum 17. Oktober 1996 kein berechnetes Dienstjubiläum und zählt daher nicht zum Personenkreis der „vorhandenen Beamten“ des § 82 Abs. 3 LBG.

Bei Festsetzung des Dienstjubiläums wird ein Bescheid über die jeweilige Jubiläumsdienstzeit durch das LBV erlassen. Für den Beginn der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit des Petenten ist der 30. Juni 1998 maßgebend. Dies wurde dem Petenten mit Bescheid mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt, die Rechtsmittelfrist ist mittlerweile verstrichen.

Der vom Petenten angebrachte Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch die Nichtberücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung und Festsetzung des Anspruchs auf Erhalt der Jubiläumsgabe liegt nicht vor.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG ist der Gesetzgeber gehalten, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Es verbleibt ihm – zumal bei Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts – ein weiter Gestaltungsspielraum. Der allgemeine Gleichheitssatz ist dabei im Besoldungs-, Versorgungs- und Rentenrecht nur dann verletzt, wenn die (un-)gleiche Behandlung des geregelten Sachverhalts mit Gesetzlichkeiten, die in der Natur der Sache liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, also bezogen auf den jeweils zur Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die gesetzliche Regelung fehlt. Dies gilt aufgrund des weiten Spielraums politischen Ermessens, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf.

Diese Erwägungen gelten auch und erst recht dann, wenn – wie vorliegend – Leistungen betroffen sind, die nicht zur Besoldung (im engeren Sinne) gehören (und auch sonst keine Besoldung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG darstellen), es sich vielmehr um symbolische Gaben des Dienstherrn anlässlich von Dienstjubiläen handelt, die nicht in Erfüllung der Alimentationspflicht geleistet werden. Hieran gemessen ist es nicht willkürlich, bei der (wieder eingeführten) Gewährung einer Jubiläumsgabe mit Dankurkunde nur noch die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LBG genannten Zeiten zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers zu bestimmen, ob und inwiefern ein Rechtsgebiet einer Novellierung bedarf.

Die durch den Petenten gefühlte Ungleichbehandlung zu anderen Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 17. Oktober 1996 ihre Ausbildung beendeten und deren Ausbildungszeit durch die Übergangsregelung des § 82 Abs. 3 LBG noch Anrechnung in der Jubiläumsdienstzeit findet, ist zwar in gewisser Weise nachvollziehbar, es liegt jedoch keine Ungleichbehandlung im Rechtssinne vor. Eine Gesetzesnovellierung, die eine bestehende Regelung zum Nachteil der Betroffenen ändert, muss zwangsläufig zu einem gewissen Zeitpunkt eingeführt und umgesetzt werden. Eine Nachberechnung der Dienstjubiläumszeiten aller Beamtinnen und Beamten war durch das LBV nicht leistbar, weshalb die Übergangsregelung des § 82 Abs. 3 LBG geschaffen wurde. Durch die Gesetzesnovellierung wollte der Gesetzgeber aber gerade keine Ausbildungszeiten mehr als berücksichtigungsfähig ansehen weshalb alle Auszubildenden – nicht nur die vom Petenten benannten betroffenen 120 Polizeikommissaranwärter von der Vorschrift des § 82 Abs. 3 LBG ausgenommen wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/2967 betr. Abschaffung eines Staatlichen Schulamts

Mit ihrer Eingabe bittet die Petentin um Abschaffung eines benannten Staatlichen Schulamts.

Im Einzelnen führt sie aus, dass durch die Abschaffung unnötige Personal- und Verwaltungskosten eingespart sowie dringend benötigte Lehrkräfte freigesetzt werden könnten. Dies würde zu einer schlanke- ren Verwaltung führen. Weiter trägt sie vor, dass die Strukturen auf Ebene der Gymnasien, in welchen es keine Staatlichen Schulämter gibt, nun auch für andere Schulformen umgesetzt werden sollten.

Die staatliche Schulaufsicht ist in den §§ 32 ff. Schulgesetz für Baden-Württemberg geregelt. Sie umfasst insbesondere die Befugnis des Staates, zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen Schülerinnen und Schülern gemäß ihren Fähigkeiten die bestmöglichen Bildungschancen eröffnet. Dabei stellt die Schulaufsicht nicht nur die Rechtmäßigkeit des Handelns der Schule sicher, sondern unterstützt und fördert umfassend die Qualität des Unterrichts.

Die gegenwärtige Struktur sieht eine dreigliedrige Stufung in untere, obere und oberste Schulaufsichtsbehörde vor. Das Staatliche Schulamt ist dabei als untere Schulaufsichtsbehörde für alle in seinem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuständig (mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat). Soweit nicht Aufgaben einer anderen Schulaufsichtsbehörde zugewiesen sind, obliegt dem Staatlichen Schulamt

- die Fachaufsicht (mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen),
- die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
- die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten.

Die Staatlichen Schulämter gewährleisten somit eine umfassende Unterstützung, Beratung und Begleitung der Schulen. Sie sind Ansprechpartner für alle Bereiche der Bildungs- und Schulentwicklung im entsprechenden Bezirk. Dabei ist für jede Schule eine Schulrätin oder ein Schulrat bestimmt, der alle Angelegenheiten der Schulaufsicht federführend verantwortet und auch als Ansprechpartner für die Eltern zur Verfügung steht.

Eine entsprechend systemische und regionalbezogene Schulaufsicht mit ihren vielschichtigen Aufgaben erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Präsenz vor Ort. Dies kann nur durch eine flächendeckende Aufstellung, wie in der gegenwärtigen Struktur vorgesehen, gelingen.

Dabei trägt diese ortsnahe Struktur gleichzeitig auch einem effizienten Einsatz von Ressourcen Rechnung: Mit den landesweit insgesamt 21 Staatlichen Schul-

ämtern wurde ein möglichst optimales Verhältnis von Zuständigkeitsbereich und zur Abdeckung der fachlich vielfältigen Aufgaben erforderlichem Personalbestand geschaffen. Die Anzahl der zu betreuenden Schulen erstreckt sich dabei je nach Größe des Staatlichen Schulamts von ca. 100 bis auf über 300 Schulen.

Dieser effiziente Einsatz von Ressourcen wird weiter gestützt durch die Schärfung der Kernaufgaben der Schulaufsicht durch die Staatlichen Schulämter im Rahmen des zum 1. März 2019 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Die Gegebenheiten im Bereich der unteren Schulaufsicht sind auch nicht mit denen der Gymnasien (und der beruflichen Schulen) vergleichbar. Die dortige Bündelung der Zuständigkeiten bei den Regierungspräsidien ist insbesondere dadurch bedingt, dass aufgrund der Vielzahl der Fächer entsprechend umfassende Expertise vorgehalten werden muss.

Vor diesem Hintergrund sind in der gegenwärtigen Struktur unter Betrachtung des Gesamtgefüges die Ressourcen zielgerichtet und effizient eingesetzt. Insbesondere die passgenaue Unterstützung durch die Schulräte als Ansprechpartner vor Ort kann nur durch eine entsprechend flächendeckende Struktur sichergestellt werden.

Es bestehen somit keine tragenden Gründe für die Änderung dieser Struktur und in diesem Zuge auch nicht für die Abschaffung des in der Petitionsschrift genannten Staatlichen Schulamts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 16/3035 betr. Sprachliche Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen

Der Petent setzt sich mit der an den Deutschen Bundestag und alle Länderparlamente gerichteten Petition dafür ein, dass die Unterstützung von Geflüchteten durch Sprachmittlung verbessert wird. Er befürwortet u. a., dass Ärzte, Therapeuten und andere Bürger dazu ermuntert werden, Geflüchteten zu helfen, z. B. durch ehrenamtlich tätige Menschen mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Außerdem fordert er ein Verzeichnis von Dolmetschern, deutschlandweit bzw. in jedem Bundesland, das von Ministerien beauftragt und finanziert wird.

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Das Ministerium für Soziales und Integration sieht daher einen wichtigen politischen Schwerpunkt darin, ein bedarfsgerechtes Angebot von Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt es die Stadt- und Landkreise,

die ergänzend zu den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Sprachkurse anbieten, durch Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch. Die Zuwendungen decken ca. 60 Prozent der Kosten. Dafür sind im Haushaltsplan 2018/2019 jährlich 6,2 Millionen Euro vorgesehen.

Solange ausreichende Sprachkenntnisse noch nicht vorhanden sind, also insbesondere in der ersten Zeit des Aufenthalts in Deutschland, spielt aber die Sprachmittlung eine wichtige Rolle. Dies gilt namentlich für das Asylverfahren und den sonstigen Kontakt mit Behörden, aber auch im Gesundheitswesen sowie insbesondere im psychotherapeutischen und psychosozialen Bereich. Hier sind Dolmetscherleistungen oft unverzichtbar.

Der Bedarf für diese Dolmetscherleistungen besteht jedoch in der Regel auf lokaler Ebene. Sie müssen daher auch dort vermittelt werden. Zu diesem Zweck sind in Baden-Württemberg eine Vielzahl von lokalen Projekten entstanden, die vor Ort Sprachmittlung für Migrantinnen und Migranten gewährleisten. Sie halten Listen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor, sorgen für deren Qualifizierung und vermitteln Angebote der Sprachmittlung. Das Land unterstützt eine Reihe dieser Projekte durch die Gewährung von Zuwendungen nach der VwV Integration und durch das Angebot regelmäßiger Vernetzungstreffen, bei denen sich die Projekte informieren und austauschen können. Den Kontakt zu diesen Dolmetscherprojekten können vor Ort die Integrationsmanager herstellen.

Das Erstellen und Vorhalten von landes- oder sogar bundesweiten Verzeichnissen wird daher als nicht sinnvoll angesehen, zumal das Erstellen und insbesondere die Pflege eines solchen Verzeichnisses mit einem erheblichen Aufwand und hohen Kosten verbunden wäre. Bundesweit oder sogar innerhalb des deutschsprachigen Raums (ein großer Anbieter hat seinen Sitz in Wien) zum Einsatz kommen kann lediglich das Online- bzw. Videodolmetschen. Hierfür gibt es aber nur relativ wenige Anbieter, die den in Frage kommenden Interessenten – z. B. größere Krankenhäuser – in der Regel bekannt sind. Eine stärkere Bekanntmachung dieser privaten Angebote durch das Land könnte gegen Wettbewerbsrecht verstoßen und wird daher nicht als zielführend angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

6. Petition 16/2870 betr. Beförderung von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Personennahverkehr

Die Petentin beklagt sich darüber, dass die Gemeinde die Eltern gebeten habe, ihre Kinder ab dem 10. Dezember 2018 regelmäßig um 13:30 Uhr vom Kindergarten abzuholen; die Kinder würden nicht mehr von den Erzieherinnen zu den bei dem Kindergarten liegenden Bushaltestellen gebracht.

Die Gemeinde ist Träger der Kindergärten, in denen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden. Über Jahre hinweg wurde der Hin- und Rückweg zum und vom Kindergarten für die Kinder, die in den Ortschaften außerhalb der Kindergartenstandorte wohnhaft sind, wie folgt praktiziert: Morgens stiegen die Kinder in einen Linienbus, der die Kinder zu einer Kindertagesstätte der Gemeinde beförderte. Sie verließen den Bus an einer Bushaltestelle, die sich in der Nähe ihres Kindergartens befand, wo sie von ihren Erzieherinnen abgeholt wurden. Zur Heimfahrt wurden die Kinder wieder von den Erzieherinnen zu den Bushaltestellen begleitet. Während der Busfahrt wurden die Kinder weder von einer Erzieherin noch von einem Elternteil beaufsichtigt.

Die Gemeinde hatte bislang die Kosten für diese Busfahrten übernommen.

Die Gemeinde kündigte mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 an die Eltern an, diesen Busdienst einzustellen. Das Risiko für die Mitarbeiterinnen im Kindergarten bestehe darin, dass während der Busfahrt und bis zum Empfang des Kindes durch seine Eltern eine Aufsichtslücke bestehe. Im Falle eines Unfalls würde die Erzieherin der Gemeinde haften, da sie ihre Aufsicht nicht ordnungsgemäß an eine andere Aufsichtsperson übergeben habe. Diese könne weder von der Gemeinde noch von deren Versicherung abgedeckt werden. Der Gemeinderat habe daher beschlossen, die Fahrten vom Kindergarten zum Wohnort der Kinder im Bus nicht mehr zuzulassen. Angeboten werde allerdings nach wie vor morgens der Empfang der Kinder durch die Erzieherinnen an den Haltestellen. Die Eltern würden daher gebeten, ihre Kinder bis spätestens 13:30 Uhr im Kindergarten abzuholen.

Spezielle gesetzliche Regelungen für den Weg der Kinder von Zuhause zum Kindergarten und nach der Betreuungszeit wieder zurück existieren nicht. Maßgeblich für diese Frage sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur elterlichen Sorge (§§ 1626 ff.) und ggf. zur Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832). Die Aufsichtspflicht ist gemäß § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Nach dem Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern.

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht auf den Kindergartenträger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanzweisung auf das Kindergartenpersonal überträgt. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers bzw. des Kin-

dergartenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten und endet, sofern das Kind von einem Personensorgeberechtigten abgeholt wird, mit der Übergabe an diesen.

Darüber, in welcher Weise der Weg zwischen der Wohnung und der Einrichtung zurückgelegt wird, entscheiden die Personensorgeberechtigten, nicht die Einrichtung. Sie haben deshalb auch die Möglichkeit, sich für einen unbegleiteten Transport durch einen Bus zu entscheiden. Ob sie mit dieser Entscheidung den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht werden, ist aber unabhängig hiervon zu beurteilen.

Ob und wie eine Gemeinde eine Busbeförderung von Kindergartenkindern durchführt, ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und entzieht sich der Einwirkungsmöglichkeit des Landes. Eine Verpflichtung des Kindergartens, die Kinder von der Bushaltestelle abzuholen und sie wieder dorthin zu begleiten, besteht grundsätzlich nicht. Das Land Baden-Württemberg hat keine Befugnis, den Kindergartenträgern verbindliche Vorgaben zur Handhabung der Aufsicht insbesondere auf dem Nachhauseweg der Kinder bei Benutzung des ÖPNV zu machen.

Inwieweit eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, ist stets jeweils im Einzelfall zu prüfen. Bei Minderjährigen bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des konkreten Kindes, dem örtlichen Umfeld, dem Ausmaß der drohenden Gefahren, der Vorausssehbarkeit schädigenden Verhaltens sowie der Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen.

Werden die Kinder beispielsweise ohne Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik alleine in einen Bus gesetzt, dürfte es nach Auffassung der Unfallkasse Baden-Württemberg „nicht zuletzt im Hinblick auf die neueren verkehrspsychologischen Erkenntnisse eine Verletzung der Aufsichtspflicht deutlich näher liegen, als wenn der Kindergartenträger darlegen kann, dass im Vorfeld umsichtig die [zu betrachtenden] Gesichtspunkte im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern abgewogen wurden.“ (siehe Infoblatt der Unfallkasse Baden-Württemberg, „Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen“, Stand: 10. Juni 2016).

In einer vom Kultusministerium zur vorliegenden Petition eingeholten Stellungnahme hat die Unfallkasse Baden-Württemberg mitgeteilt, die Frage der Aufsichtspflichtverletzung spiele für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Kinder zwar keine Rolle, denn der Versicherungsschutz stehe nicht in Anhängigkeit zur Erfüllung der Aufsichtspflicht. So seien Kindergartenkinder kraft Gesetzes nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 a SGB VII während des Besuchs von betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen und den damit verbundenen unmittelbaren Wegen gesetzlich unfallversichert. Sofern ein Schadensfall eintritt, wäre die Unfallkasse allerdings immer verpflichtet, die Rückforderung von Kosten zu prüfen (sog. Regressierung gemäß § 110 SGB VII).

Inwieweit diese besonderen Situationen für eine Gemeinde versicherbar sind, ist Angelegenheit der Ver-

sicherungswirtschaft und unterliegt nicht dem Einflussbereich des Kultusministeriums.

Wäre mit der Busbeförderung eines Kindergartenkindes die Gefährdung des Kindeswohls verbunden, wäre der Kindergarten im Übrigen verpflichtet, das Jugendamt zu informieren (vgl. § 8 a Absatz 4 SGB VIII).

Ungeachtet dessen ist unter Berücksichtigung der verkehrspsychologischen Erkenntnisse, wonach Kinder im Kindergartenalter im Allgemeinen noch nicht ohne Aufsicht am öffentlichen Verkehrsleben teilnehmen können, die geänderte Handhabung der Gemeinde nachvollziehbar.

Hierfür sprechen auch die bestehenden Regelungen zum Transport von Kindern. Demnach können im Linienverkehr nicht schulpflichtige Kinder von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

7. Petition 16/2934 betr. Entsorgung von Grablichtern

Der Petent wendet sich gegen eine von ihm beobachtete und nach seiner Meinung weit verbreitete Praxis, wonach auf Friedhöfen nicht genügend Gefäße für eine getrennte Erfassung von Abfällen der Friedhofsbenutzerinnen und -benutzer angeboten werden. Für die Fälle, wo die Betreiber der Friedhöfe sowohl eine Restmülltonne als auch eine Tonne für Kunststoffe anbieten, bemängelt der Petent, dass die Friedhofsbenutzerinnen und -benutzer die Abfälle wissentlich oder unwissentlich falsch einwerfen. Er fordert, dass alle Friedhöfe die in seinen Augen erforderlichen Tonnen zur Abfalltrennung aufstellen sowie entsprechende Schilder, auf denen steht, dass Grablichter in die Restmülltonne gegeben werden müssen. Nach seiner Ansicht könnte das Problem am besten mit dem Aufstellen von Verkaufsautomaten für Grablichter eines kommerziellen Anbieters gelöst werden, in den gebrauchte Grablichter eingeworfen werden können. Ein Herstellername wird nicht genannt.

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen eine von ihm beobachtete Praxis der Entsorgung von Grablichtern (Grablichtbehälter mit Kerze) in Behältern für Kunststoffabfälle oder für Verpackungen. Seine Beobachtungen hat er auf verschiedenen kommunalen Friedhöfen in

drei aneinandergrenzenden Landkreisen gemacht. Er beanstandet, dass es häufig nicht genügend Behälter für die erforderliche Abfalltrennung gibt oder, wenn diese vorhanden sind, die Leute die Grablichter in die falsche Tonne werfen.

Er begehrt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von Grablichtern als Restmüll in allen Gemeinden Baden-Württembergs verbessert wird, damit die Dualen Systeme entlastet werden. Dazu hat er zwei Zeitungsartikel aus dem Jahr 2014, die sich mit den Fehlwürfen und Schlupflöchern bei der dualen Entsorgung von Verpackungen beschäftigen, beigelegt. Daneben plädiert er für eine Ausgabe und Rücknahme der Grablichter in einem Automaten, womit eine kostenlose umweltschonende Entsorgung und Rückführung in den Warenkreislauf gegeben wäre. Dazu hat er die Werbung eines Anbieters entsprechender Verkaufsautomaten für Grablichter beigelegt, ohne dessen Namen zu nennen.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat Recht, wenn er darstellt, dass die Grablichtbehälter keine Verpackung darstellen. Die Begriffsbestimmung „Verpackung“ erfüllt ein Gegenstand dann nicht, wenn der Gegenstand integraler Teil eines Produkts ist, der zur Umschließung oder Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird. Gemäß der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) erfüllen gerade Grablichtbecher als Behälter für Kerzen diese Kriterien der Umschließung und Unterstützung, denn das Grablicht soll im Freien und auch bei Wind brennen. Die Umschließung durch den Becher erfüllt über die ganze Nutzungsdauer der Kerze diese Aufgabe und stellt somit ausdrücklich keine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes dar (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a) i. V. m. Ziffer 2.).

Werden die Grablichtbehälter von den Verwenderinnen und Verwendern wieder mit nach Hause genommen, so sind sie als Abfälle aus privaten Haushaltungen überlassungspflichtig an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG. Zu nutzen ist dazu der nach kommunaler Satzung dafür vorgesehene Behälter, dies wird in der Regel eine sogenannte Restmülltonne sein. Nur für den Fall, dass der Kreis gemeinsam mit den Dualen Systemen eine Wertstofftonne anbietet, in der sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen mit den Verpackungen gemeinsam erfasst werden, können Grablichtbehälter aus Kunststoff in diese gegeben werden.

Besucherinnen und Besucher des Friedhofes, die ein Grab betreuen, sind für die ausgebrannten Grablichtbehälter Abfallerzeuger. Damit sind sie nach § 7 KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Außerhalb der zur privaten Lebensführung bestimmten Grundstücke besteht keine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zu prüfen war, ob der Friedhofsbetreiber Besucherinnen und Besuchern eines Friedhofes die Abfallsamm-

lung von Abfällen, die Besucherinnen und Besucher während des Aufenthaltes auf dem Friedhof erzeugen, anbieten muss. Dies können neben den Grablichtbehältern Folien oder Papierhüllen von mitgebrachten Pflanzen, verwelkte Blumen, kaputte Vasen, aber auch aussortierter Grabschmuck sein. Es gibt auch Besucherinnen und Besucher, die keine Grabpflege betreiben, sondern ein Grab nur besuchen, lediglich auf dem Friedhof verweilen. Sie könnten sich ihrer Abfälle sofort entledigen wollen.

Für Bürgerinnen und Bürger besteht jedoch kein Anspruch, sich überall, wo sie sich befinden, ihrer Abfälle entledigen zu können. So sind Kommunen nicht verpflichtet, im öffentlichen Raum (Straßen, Gehwegen, Grünanlagen, Parks und Plätzen) Abfallbehälter anzubieten. Wenn sie es trotzdem tun, dann anerkennt die Rechtsprechung, dass sie auf das Trennverhalten der den öffentlich Raum nutzenden Menschen keinen Einfluss nehmen können. Die Abfälle dürfen also gemischt eingeworfen werden. Entscheidend ist, dass hier der Grundstückseigentümer nicht aus abfallrechtlicher Verpflichtung einen Sammelbehälter für Abfälle anbiete, sondern u. a. mit dieser Abfallsammlung seiner Pflicht für Verkehrssicherheit nachkommt, wozu auch die Wegereinigung gehört.

Die gleiche Rechtslage besteht auf einem Friedhof, unabhängig davon, ob die Kommune oder eine Kirche Eigentümer des Grundstücks ist. Friedhöfe sind in der Regel frei zugänglich. Die Betreiber stellen Abfallbehälter zur Verfügung, damit es nicht zu einer Verschmutzung der Wege und Gräber kommt, sie sind jedoch dazu nicht verpflichtet. Somit kann es nicht gerügt werden, wenn z. B. allein für Grünabfälle Behälter angeboten werden, jedoch bezüglich anderer ausgedienter Produkte, wie z. B. benutzte Taschentücher oder Grabschmuck erwartet wird, dass Besucherinnen und Besucher diese bei sich behalten und zu Hause entsorgen.

Ein Friedhofsbetreiber ist weder zur Abfallsammlung, noch zu einer Mülltrennung verpflichtet und für den Fall, dass er aus Verkehrssicherungsgründen Abfallbehälter aufstellt, ist er nicht verpflichtet, das Nutzungsverhalten zu kontrollieren.

Somit ist der Betreiber darin frei, für welche Abfälle er Sammelbehälter anbietet. Es ist auch keine Frage des Vollzuges des Abfallrechts, ob ein Grablichtautomat aufgestellt wird oder nicht. Werden verschiedene Behälter angeboten, so ist allein auf der Grundlage der Friedhofsordnung den Trenngeboten zu folgen. Ein abfallrechtlicher Verstoß liegt seitens des Aufstellers nicht vor, wenn die Behälter falsch gefüllt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

8. Petition 16/3003 betr. Witwengeld

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt als Witwe eines verstorbenen Ruhestandsbeamten die Gewährung eines Witwengeldes anstelle eines Unterhaltsbeitrags.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der im Jahr 1920 geborene Ehemann der im Jahr 1950 geborenen Petentin war Beamter des Landes Baden-Württemberg und befand sich zum Zeitpunkt der Eheschließung mit der Petentin im März 2001 bereits seit mehr als 20 Jahren im Ruhestand. Der Ehemann der Petentin ist im November 1980 in den Ruhestand getreten. Aufgrund des Todes ihres Ehemannes im September 2004 bezieht die Petentin vom Landesamt für Besoldung und Versorgung einen Unterhaltsbeitrag. Da die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist, der Ehemann zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und der Hinterbliebenenversorgungsfall bereits vor dem 1. Januar 2011 eingetreten ist, wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes gewährt, nicht jedoch ein Witwengeld.

Die Petentin begehrt die Gewährung eines Witwengeldes anstelle eines Unterhaltsbeitrags. Sie ist der Auffassung, dass die Regelung, wonach anstelle eines Witwengeldes nur ein Unterhaltsbeitrag zusteht, altersdiskriminierend ist. Hierzu führt sie das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. Juni 2016 – 4 S 1562/15 – sowie das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2013 – 2 A 11261/12 – in Sachen Versorgungsehe an.

Mit dem vorliegenden Anliegen hat sich die Petentin bereits mehrfach an das Landesamt für Besoldung und Versorgung gewandt. Es war auch Gegenstand einer gerichtlichen Klärung. Die Klage beim Verwaltungsgericht wurde abgewiesen; der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsurhebers geltenden Fassung (BeamtVG) erhält die verwitwete Person einer Ruhestandsbeamtin bzw. eines Ruhestandsbeamten Witwen-/Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe mit der verstorbenen Person nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, oder
- b) die Ehe erst nach dem Eintritt der verbeamteten Person in den Ruhestand geschlossen worden ist

und die Ruhestandsbeamtin bzw. der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Da im Falle der Petentin die Ehe erst nach dem Eintritt des Ehemannes in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ehemann zur Zeit der Eheschließung das 80. Lebensjahr bereits vollendet hatte, kann der Petentin gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 BeamtVG kein Witwengeld gewährt werden. Gemäß § 22 Absatz 1 BeamtVG ist in den Fällen der Ziffer 2 jedoch, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

Der Ausschluss sogenannter nachgeheirateter Witwen bzw. Witwer vom Witwen-/Witwergeld ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschluss ist insbesondere mit Artikel 3 Grundgesetz (GG) vereinbar. Nachgeheiratete Witwen bzw. Witwer von verbeamteten Personen haben keinen Anspruch auf eine Alimentation im Sinne des Artikels 33 GG. Der ihnen unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG zu bewilligende Unterhaltsbeitrag ist keine alimentationsrechtliche Versorgung. Er dient lediglich dem Ausgleich von Härten, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz der nachgeheirateten Witwe bzw. dem nachgeheirateten Witwer eine volle Hinterbliebenenversorgung versagt. Dementsprechend hat dieser als nachwirkende Fürsorgeleistung lediglich eine „Auffüllungsfunktion“.

Eine Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG kann darin nicht gesehen werden. Nach dieser Vorschrift ist der Gesetzgeber zwar gehalten, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln; hierbei verbleibt ihm aber ein weiter Gestaltungsspielraum. Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, welche Elemente des zu regelnden Sachverhalts so bedeutsam sind, dass ihrer Gleichheit oder Verschiedenheit bei der Ausgestaltung der Regelung Rechnung zu tragen ist. Die Gestaltungsfreiheit, die Artikel 3 Absatz 1 GG dem Gesetzgeber belässt, ist zumal bei Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts verhältnismäßig weit. Zulässig ist insbesondere, Versorgungsregelungen an eine bestimmte zeitlich beschriebene Konstellation anzuknüpfen. Weder gegen das Verbot der Ungleichbehandlung noch gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt es damit, wenn an bestimmte, zeitlich beschriebene Konstellationen angeknüpft wird, da der Zeitpunkt der Eheschließung das maßgebliche und zulässige Unterscheidungskriterium ist. Es ist ein die Differenzierung rechtfertigender Unterschied, ob die Versorgung einer Witwe bzw. eines Witwers von einer verstorbenen verbeamteten Person herrührt, welche sie/er im aktiven Dienst oder erst geheiratet hat, als sie/er bereits Ruhegehalt bezogen hat. Um den Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung wegen einer „Versorgungsehe“ geht es – entgegen der in der Petition angeführten Urteile – dabei nicht.

Eine „Versorgungsehe“ wurde und wird der Petentin nicht unterstellt, ansonsten würde ihr seitens des Landes auch kein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Grundlage für den Unterhaltsbeitrag gemäß § 22 BeamtVG ist – wie bereits zuvor beschrieben – das Witwen-/Witwergeld. War die verwitwete Person mehr als zwanzig Jahre jünger als die verstorbene Person und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird gemäß § 20 BeamtVG das Witwen-/Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwen-/Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das errechnete Witwen-/Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen-/Mindestwitwergeld zurückbleiben.

Da aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist und die Petentin fast 30 Jahre jünger war als der Verstorbene, ist das Witwengeld (Stand Januar 2019: 2.359,72 Euro), welches die Grundlage für den Unterhaltsbeitrag ist, um 50 Prozent zu kürzen. Da die Ehe kürzer als 5 Jahre bestanden hat, findet eine Erhöhung des Witwengeldes nicht statt. Das Witwengeld würde für den Monat Januar 2019 demnach 1.179,86 Euro betragen.

Durch die Kürzung des Witwen-/Witwergeldes bzw. des Unterhaltsbeitrags wegen großen Altersunterschieds soll verhindert werden, dass eine junge verwitwete Person einer erheblich älteren verbeamteten Person, welche nach kurzer Ehedauer verstorben ist, den Vorteil eines verhältnismäßig hohen Witwen-/Witwergeldes (bzw. auch Unterhaltsbeitrags) genießt, obwohl sie vorhersehbar in der Regel nur kurze Zeit das Lebenswerk des Ehegattens mitgetragen hat. Andernfalls wäre die öffentliche Hand im Hinblick auf die hohe durchschnittliche Lebenserwartung der jungen verwitweten Person u. U. auf Jahrzehnte hinaus im Einzelfall mit einer Versorgungslast belastet, die unerträglich hoch erscheint. Diese Regelung und die gesetzgeberische Intention sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aufgrund des besonderen Umstands, dass die Ehedauer weniger als fünf Jahre betragen hat und die Eheschließung nach dem vollendeten 80. Lebensjahr des Versorgungsurhebers geschlossen wurde, ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, den Unterhaltsbeitrag um 10 Prozent des gesetzlichen Witwengeldes zu kürzen (teilweise Versagung nach Ziffern 22.1.6.1 und 22.1.6.2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 zu § 22 BeamtVG). Der Unterhaltsbeitrag beläuft sich somit auf 45 Prozent des Witwengeldes (ohne Altersunterschied) und würde für den Monat Januar 2019 demnach 1.061,87 Euro betragen; er darf jedoch nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben. Der Unterhaltsbeitrag für den Monat Januar 2019 beläuft sich folglich auf 1.063,68 Euro. Hiervon ist noch eine Rentenanrechnung in Abzug zu bringen, welche ebenfalls bei einem Witwengeld zu einer entsprechenden Kürzung führen würde.

Im Fall der Petentin beläuft sich im Januar 2019 die monatliche Differenz zwischen dem Unterhaltsbeitrag und dem zugrundeliegenden Witwengeld auf 116,18 Euro (Witwengeld 1.179,86 Euro – Unterhaltsbeitrag 1.063,68 Euro).

Die Versorgungsbezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Eine Gesetzesänderung ist aufgrund der oben genannten gesetzgeberischen Erwägungen nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

9. Petition 16/2580 betr. Aufenthaltstitel, Beschwerde über die Ausländerbehörde

Der Petent begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und beschwert sich über die zuständige Ausländerbehörde.

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die abgeschlossenen Petitionen 15/4076 (vgl. Drucksache 16/6025, lfd. Nr. 18) und 16/1353 (vgl. Drucksache 16/2880, lfd. Nr. 25) verwiesen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat im November 2014 beschlossen, die Petition 15/4076 mit der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis bis August 2017 für erledigt zu erklären. Die Aufenthaltserlaubnis sollte in Anbetracht der Gesamtumstände erteilt werden, soweit der Petent nicht erneut straffällig wird. Im November 2017 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg der Petition 16/1353 nicht abzuweichen. Mit der aktuellen Petition verfolgt der Petent sein Anliegen, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, weiter.

Der Petent verweigert die befristete Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und ist daher seit Juli 2017 durchgängig im Besitz von Fiktionsbescheinigungen.

Im August 2017 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Diesen Antrag lehnte die zuständige Ausländerbehörde im März 2018 wegen des nicht gesicherten Lebensunterhalts ab. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Bei einer persönlichen Vorsprache im August 2018 teilte der Petent mit, er wolle keinesfalls seine befristete Aufenthaltserlaubnis verlängert haben. Lieber wolle er eine Duldung.

Im September 2018 beantragte der Petent erneut die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Hierzu reichte er diverse Unterlagen ein, u. a. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Da diese in sich widersprüchlich waren forderte die Ausländerbehörde den Petenten auf, eine von einem Steuerberater unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung vorzulegen. Im Oktober 2018 teilte die Bevollmächtigte des Petenten mit, der Petent

habe keinen Steuerberater. Da die bestehenden Widersprüchlichkeiten auch in der Folgezeit nicht aufgeklärt werden konnten, beabsichtigt die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abzulehnen. Hinzu kommt, dass ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung gegen den Petenten anhängig ist.

In der Ausländerakte finden sich zahlreiche Vermerke zu Vorsprachen des Petenten, bei welchen er sehr aggressiv auftrat. Teilweise weigern sich die Mitarbeiter der Ausländerbehörde den Petenten zu bedienen. Auch das Regierungspräsidium teilte mit, dass der Petent am Telefon sehr fordernd und aggressiv auftrat und mehrfach anfang zu schreien. Er war für Argumente nicht zugänglich.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die Sicherung des Lebensunterhaltes. Dabei ist prognostisch zu beurteilen, ob der Ausländer seinen Lebensunterhalt zukünftig voraussichtlich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, insbesondere Leistungen nach dem SGB II, bestreiten kann.

Diese Prognose kann vorliegend nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Zwar beziehen der Petent und seine Familie seit einiger Zeit keine Leistungen nach dem SGB II mehr. Die vorgelegten Unterlagen zu den Einnahmen und Überschüssen sind jedoch in sich widersprüchlich und somit nicht geeignet, den Lebensunterhalt des Petenten nachhaltig als gesichert erscheinen zu lassen.

Soweit sich der Petent über Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde beschwert, weist die Ausländerbehörde darauf hin, dass der Petent bei seinen Vorsprachen konfrontativ vorging. Verschiedene Mitarbeiter der Ausländerbehörde hätten versucht mit dem Petenten ein sachliches Gespräch zu führen. Er sei aber Argumenten kaum zugänglich, beschuldige Mitarbeiter der Diskriminierung und stelle unrichtige oder unwahre Behauptungen auf. Dabei übersteigere er Aussagen vielfach ins Maßlose.

Auch das Regierungspräsidium teilt mit, dass der Petent zu aggressivem Verhalten neigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

10. Petition 16/2758 betr. Beseitigung eines Zauns

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Aufhebung einer Beseitigungsanordnung bezüglich eines auf seinem Gartenhausgrundstück errichteten Zauns.

Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 1079 und 1080, die er als Schrebergarten nutzt. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1972, der das Gebiet als Gartenhausgebiet ausweist und unter anderem in § 9 festsetzt, dass entlang des Wassergrabens, der das Gartenhausgebiet nach Süden hin abgrenzt, Grundstückseinfriedungen einen Mindestabstand von 10 m zum Grabenrand einhalten müssen. Im Jahr 2016 errichtete der Petent einen Maschendrahtzaun um seine Grundstücke, nachdem wiederholt das dort von ihm angebaute Obst und Gemüse gestohlen sowie Pflanzensetzlinge von Wildtieren gefressen worden waren. Die südliche Grenze des Zauns verläuft rund 1,50 m vom Wassergraben entfernt.

Nachdem das Landratsamt über eine Anzeige erfahren hatte, dass der im Bebauungsplan festgesetzte Mindestabstand zum Wassergraben durch den Zaun des Petenten deutlich unterschritten wird, informierte es den Petenten im September 2017 über die Sach- und Rechtslage und bat darum, den Zaun entsprechend zu entfernen oder zu versetzen. Da der Petent dem nicht nachkam, ordnete das Landratsamt mit Verfügung vom 20. März 2018 die Beseitigung des Zauns an. Gegen diese Entscheidung legte der Petent mit Schreiben vom 19. April 2018 Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass der Bebauungsplan schon vor vielen Jahren gewohnheitsrechtlich außer Kraft getreten sei, weil auch andere Eigentümer im Gartenhausgebiet ihre Grundstücke mit einem Abstand von weniger als 1 m zum Wassergraben eingefriedet hätten, ohne dass dies von der Gemeinde jemals beanstandet worden sei. Der erforderliche Mindestabstand sei ihm bei Errichtung des Zauns nicht bekannt gewesen; die Einfriedung sei zum Schutz seines Gemüsegartens erforderlich und störe die Landschaft auch nicht. Mangels Rechtsgrundlage sei die Beseitigungsanordnung daher aufzuheben.

Das Regierungspräsidium ist dem nicht gefolgt und hat mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 2018 die Beseitigungsanordnung für den Teil des Zauns bestätigt, der weniger als 10 m vom Wassergraben entfernt ist. Gegen diese Entscheidung hat der Petent im Oktober 2018 beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht, über die bislang nicht entschieden wurde.

Auch mit der vorliegenden Petition möchte der Petent erreichen, dass er den errichteten Gartenzaun vollständig erhalten kann. Hierzu trägt er ergänzend vor, dass ihm im Hinblick darauf, dass auch auf benachbarten Grundstücken vielfach gegen den festgesetzten Mindestabstand verstoßen würde, eine Befreiung von § 9 des Bebauungsplans zu gewähren sei. Angesichts des aktuellen Zustands des Wassergrabens, in dem Gehölze und Bäume wüchsen und der teilweise zu verlanden beginne, könne zudem die eigentliche Schutzfunktion von Gewässerrandstreifen nach § 29 WG nicht mehr realisiert werden.

Nach Auffassung des Landratsamts und des Regierungspräsidiums wurde der Gartenzaun, soweit er we-

niger als 10 m vom Gewässerrand entfernt ist, unter Verstoß gegen bauplanungsrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften errichtet. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des nach wie vor rechtswirksamen Bebauungsplans seien vorliegend nicht gegeben. Die Anordnung der Beseitigung des betreffenden Zaunabschnitts sei daher zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände erforderlich.

Rechtliche Würdigung:

Auf Grundlage von § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine Abbruch- bzw. Beseitigungsverfügung setzt dabei voraus, dass die bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der vom Petenten errichtete Zaun verstößt in dem Teilbereich, der innerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens gelegen ist, gegen bauplanungsrechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen und wird nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt. Zwar ist die Errichtung des Zauns baurechtlich verfahrensfrei, jedoch müssen auch verfahrensfreie ebenso wie genehmigungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 50 Absatz 5 LBO öffentlich-rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Bauplanungsrechtliche Vorgaben:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans müssen Einfriedungen entlang des Wassergrabens, der das Gartenhausgebiet nach Süden hin abgrenzt, einen Mindestabstand von 10 m zum Grabenrand einhalten. Der südliche Teil des vom Petenten errichteten Gartenzauns hält diesen Abstand nicht ein und verstößt somit gegen bauplanungsrechtliche Vorgaben.

Entgegen der Ansicht des Petenten liegen vorliegend die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB auch nicht vor, weil durch eine Befreiung die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Wann die Grundzüge der Planung berührt werden, ist anhand der jeweiligen Planungssituation zu bestimmen. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft, das sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt. Die Befreiung kann nicht als Vehikel dafür dienen, eine von der Gemeinde getroffene planerische Entscheidung im Wege der Bauaufsicht aufzuheben. Ein Verstoß gegen die Grundzüge der Planung ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Befreiung mit derselben Berechtigung auch von einer Vielzahl anderer Grundstückseigentümer im Plangebiet verlangt werden könnte.

Ausgehend von diesen Grundsätzen scheidet die Erteilung einer Befreiung hier aus. Zum einen hat die

Gemeinde bei Festlegung der Abstandsregelung eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass der entsprechende Bereich des Wassergrabens von Einfriedungen freizuhalten ist. Die Vorschrift ist so und nicht anders gewollt. Zum anderen könnte eine Befreiung vom festgesetzten Mindestabstand mit vergleichbarer Begründung auch von einer Vielzahl anderer Eigentümer im Gartenhausgebiet geltend gemacht werden, sodass entsprechende Bezugsfälle zu erwarten wären.

Die Abstandsregelung in § 9 des Bebauungsplans ist entgegen der Ansicht des Petenten auch nicht gewohnheitsrechtlich außer Kraft getreten. Allein der Umstand, dass auch in anderen Fällen die Abstandsregelung nicht eingehalten wurde oder – wie vom Petenten vorgetragen – einige Grundstücke im Bereich des Wassergrabens in einem schlechten Zustand seien, führt nicht zur Funktionslosigkeit der entsprechenden Regelung. Vielmehr tritt eine bauplanerische Festsetzung wegen Funktionslosigkeit erst dann außer Kraft, wenn und soweit die tatsächlichen Verhältnisse eine Verwirklichung der jeweiligen Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließen und dies so offensichtlich ist, dass ein in ihre Fortgeltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Durch die Errichtung illegaler Bauten wie vorliegend geht die Funktion der Festsetzung nicht unwiederbringlich verloren, weil gegen solche rechtswidrigen Handlungen bauordnungsrechtlich eingeschritten und der Abbruch dieser Anlagen angeordnet werden kann. Die vom Plangeber gewollte bauliche Entwicklung ist daher auch vorliegend noch möglich. Das Landratsamt hat bereits entsprechende Verfahren gegen weitere Grundstückseigentümer eingeleitet, die den Mindestabstand ebenfalls nicht einhalten, sodass die vom Petenten angeführten Vergleichsfälle auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu keiner anderen Entscheidung führen.

Wasserrechtliche Vorgaben, Einhaltung des Gewässerrandstreifens:

Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 Absatz 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Der Gewässerrandstreifen ist ein an ein oberirdisches Gewässer angrenzender, gesetzlich festgelegter Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten; er ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit (§ 29 Absatz 1 WG). Im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, sofern sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Mit diesem Bauverbot wird sichergestellt, dass entlang der Gewässer ausreichend Raum für ökologische und wasserwirtschaftliche Zielsetzungen erhalten bleibt.

Bei dem Wassergraben, der die Grundstücke des Petenten nach Süden hin abgrenzt, handelt es sich nach den Feststellungen des Landratsamtes um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter

Bedeutung, sodass der Anwendungsbereich von § 29 WG vorliegend eröffnet ist. Bei dem Graben handelt es sich um ein natürliches Gewässer mit einem Einzugsgebiet von ca. 13 km² mit besonderer Bedeutung bei erheblichen Niederschlägen. Auch im Bereich des Grundstücks des Petenten führt der Graben Wasser. Der vom Petenten errichtete Zaun reicht teilweise in den gesetzlich geschützten Bereich hinein. Da der Zaun weder standortgebunden im Sinne des WG noch wasserwirtschaftlich erforderlich ist, liegt ein Verstoß gegen das Bauverbot nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG vor.

Von diesem Verbot kann vorliegend auch nicht gemäß § 29 Absatz 4 WG, § 38 Absatz 5 WHG befreit werden. Eine solche Befreiung ist ausnahmsweise möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Der teilweise innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtete Zaun ist jedoch zum Wohl der Allgemeinheit nicht erforderlich, sondern dient allein den Interessen des Petenten. Auch führt das Bauverbot im vorliegenden Fall nicht zu einer unbilligen Härte, weil der Petent seine Grundstücke auch ohne Einzäunung nutzen bzw. diese nach Norden versetzen kann.

Im Ergebnis steht der vom Petenten errichtete Zaun, soweit er weniger als 10 m vom Wassergraben entfernt ist, danach im Widerspruch zu bauplanungsrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Unerheblich ist dabei, ob der Zaun das Landschaftsbild stört oder nicht. Die Unzulässigkeit des Vorhabens kann wie dargelegt auch nicht durch eine Befreiung ausgeräumt werden, sodass eine nachträgliche Legalisierung nicht möglich ist.

Die für den südlichen Zaunabschnitt ausgesprochene Beseitigungsanordnung ist auch nicht ermessensfehlerhaft. Das Landratsamt hat vorliegend die Beseitigung einer im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehenden Anlage verfügt. Es entspricht regelmäßig ordnungsgemäßer Ermessensbetätigung, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Präzedenzfällen die Beseitigung eines materiell illegalen Bauvorhabens anzuordnen, zumal auch bezüglich der vom Petenten angesprochenen Vergleichsfälle derzeit ein flächendeckendes baurechtliches Einschreiten erfolgt. Insbesondere ist die Anordnung auch nicht unverhältnismäßig, auch wenn der Teilrückbau des Zauns für den Petenten mit einem wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Wer bauliche Anlagen ohne Klärung der Zulässigkeit errichtet, handelt auf eigene Gefahr und hat die Folgen einer ablehnenden Entscheidung in Kauf zu nehmen. Einem Bauherrn darf nicht zugutekommen, vollendete Tatsachen geschaffen zu haben und sich danach auf die vermeintliche Unverhältnismäßigkeit der Herstellung baurechtmäßiger Zustände zu berufen; dies würde der Ordnungsfunktion des Baurechts zuwiderlaufen und rechtstreue Bürger benachteiligen. Auch die Unkenntnis des Petenten von der Abstandsregelung ist unbeachtlich, weil jeden Bauherrn die Sorgfaltpflicht trifft, sich vor Baubeginn über die Zulässigkeit seines Vorhabens zu erkundigen. Der Petent ist durch

die Beseitigungsanordnung nicht an der Nutzung seiner Grundstücke gehindert und kann beispielsweise den Zaun versetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf das anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren verwiesen.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 16/2782 betr. Justizvollzug

Der Petent moniert

1. die Haftsituation vor Verlegung in die Außenstelle, insbesondere das Vorliegen von Einzelhaft und eine von Mitgefangenen ausgehende Bedrohungslage,
2. die schwierige Haftsituation während der Haftzeit in der Außenstelle,
3. die Rückverlegung von der Außenstelle in die Justizvollzugsanstalt,
4. die Haftsituation nach Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt,
5. die nicht erfolgte Verlegung in den offenen Vollzug sowie
6. die ärztliche Behandlung.

Zu 1.: Haftsituation vor Verlegung in die Außenstelle

Der Petent befand sich vor seiner Verlegung in die Außenstelle am 26. Juli 2018 zu keinem Zeitpunkt in Einzelhaft in der Justizvollzugsanstalt. Er hielt lediglich auf eigenen Wunsch seine Zellentür zeitweise geschlossen, um den Kontakt zu Mitgefangenen zu meiden. Der Petent schilderte gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten und der Vollzugsleitung der Justizvollzugsanstalt, dass er Angst insbesondere vor zwei Mitgefangenen habe, ohne konkrete Angaben zu machen. Für eine Bedrohungslage durch Mitgefangene ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte.

Die im Vollzugsplan vom 22. März 2018 angenommene und von dem Petenten in Abrede gestellte Fluchtgefahr beruhte darauf, dass eine solche zu diesem frühen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die dem Petenten gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu 2.: Haftsituation während der Haftzeit in der Außenstelle

Der Petent musste während seiner Haftzeit in der Außenstelle vom 26. Juli 2018 bis zum 10. Oktober 2018 keine Schwierigkeiten erdulden. Im Gegenteil wurden dem Petenten innerhalb kurzer Zeit umfassende

de vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt. Es wurden am 6. September 2018, 15. September 2018 und 2. Oktober 2018 Besuchsausgänge des Petenten mit seiner Lebensgefährtin und/oder seiner Mutter durchgeführt.

Zu 3.: Rückverlegung von der Außenstelle in die Justizvollzugsanstalt

Bei der Vollzugsplankonferenz in der Außenstelle am 4. Oktober 2018 wurde festgestellt, dass der Petent regelmäßig nicht situationsadäquat reagierte, Sachverhalte beschönigte und Schuld externalisierte. Im Ergebnis wurde ihm vonseiten der Vollzugsplankonferenz der Vorschlag unterbreitet, die Besuchsausgänge mit seiner Mutter und/oder Lebensgefährtin zeitlich zu verlängern; eine weitere Ausdehnung der vollzugsöffnenden Maßnahmen war aufgrund des vorbezeichneten Vollzugsverhaltens zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Die von der Vollzugsplankonferenz vorgeschlagene Vorgehensweise lehnte der Petent allerdings ab, da er die Gewährung von Ausgängen mit einer Dauer von 15 Stunden sowie die Gewährung von Freistellung aus der Haft verlangte. Der Petent zeigte sich ferner nicht mehr bereit, am Vollzugsziel mitzuarbeiten, sondern revidierte die für die Unterbringung im offenen Vollzug unabdingbare Kooperationsbereitschaft.

Der Petent wurde daher auf eigenen Antrag und zudem aufgrund der Feststellung der Nichteignung für den offenen Vollzug am 10. Oktober 2018 von der Außenstelle in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt. Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist dabei nicht zu beanstanden.

Zu 4.: Haftsituation nach Rückverlegung

Es ist keinesfalls zu dem von dem Petenten geschilderten Schikanen der Justizvollzugsanstalt gekommen. Dem Petenten wurden weder Mahlzeiten noch sonstiger notwendiger Bedarf vorenthalten.

Der Petent ist nicht isoliert. Ihm wird täglich der gemäß § 32 Absatz 1 JVollzGB III Baden-Württemberg zustehende Aufenthalt im Freien angeboten. Darüber hinaus wird ihm zwei Mal wöchentlich Umschluss mit einem Mitgefangenen gewährt, welcher Mitglied der Gefangenenvertretung ist und den Petenten in seinen Belangen unterstützt. Für eine Bedrohungslage durch Mitgefangene ergeben sich auch aktuell keine Anhaltspunkte.

Das kurzzeitige Ausbleiben von Telefonanrufen erklärt sich dadurch, dass der Petent infolge Disziplinar-meldung vom 8. November 2018 wegen aggressiven Verhaltens gegenüber Bediensteten mit Verfügung vom 9. November 2018 mit einer Woche Beschränkung des Telefonkontakts auf dringende Fälle gemäß § 82 Absatz 1 Nr. 7 JVollzGB III Baden-Württemberg diszipliniert wurde. Die Vollstreckung erfolgte vom 16. November 2018 bis 22. November 2018. Ferner hatte der Petent das Guthaben auf seinem Telefonkonto im Monat November 2018 wegen einer Vielzahl von Telefonaten innerhalb kurzer Zeit aufgebraucht

und infolge eines umfangreichen Einkaufs kein Geld mehr zur Verfügung, um das Telefonkonto erneut aufzuladen.

Der vom Petenten vorgebrachte Vortrag, es seien Telefonanträge abhanden gekommenen, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wurden seitens der Justizvollzugsanstalt keine Briefe des Petenten angehalten.

Vonseiten der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt erfolgte bislang keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft wegen eines Vorkommnisses des Petenten während der Haftzeit.

Für die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung ist die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht zuständig.

Zu 5.: Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt

Die vom Petenten begehrte Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs wurde wegen mangelnder Eignung für den offenen Vollzug von der Anstaltsleitung abgelehnt. Dies ist nicht zu beanstanden. Derzeit ist der Petent wegen Beleidigung und Bedrohung von Bediensteten mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belegt, weshalb eine Verlegung in den offenen Vollzug derzeit ohnehin ausscheidet.

Zu 6.: Ärztliche Behandlung

Die medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ergab sich zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung der Gesundheit des Petenten. Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung des Petenten ergaben sich nach Einschätzung der zuständigen Anstaltspsychologin und des zuständigen Anstaltsarztes im Haftverlauf ebenfalls nicht.

Der Untersuchungsbericht des Konsiliarpsychiaters befindet sich in den Gesundheitsakten des Petenten. Nach Einholung einer Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht wurde dieser vom ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt vollständig an die Mutter des Petenten übersandt.

Ein Anspruch der Mutter des Petenten auf Übersendung des Arztberichts der Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt in computergeschriebener Form, da sie den handschriftlich verfassten Bericht nicht entziffern könne, besteht nicht.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 16/2906 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin beim Ministerium der Justiz und für Europa, die bis Ende des Jahres 2018 die Schreiben des Petenten beantwortete.

Im Einzelnen:

Der Petent teilte mit Schreiben vom 27. August 2016 und weiteren Schreiben gegenüber dem Polizeipräsidium seines Erachtens strafbewehrte Vorkommnisse während seiner Haftzeit mit, die zu drei Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete sowie gegen Mitgefängene bei der Staatsanwaltschaft führten, die allesamt eingestellt wurden.

In der Folge beschwerte sich der Petent gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa mit Eingabe vom 23. Juni 2017 über die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt sowie die Leitung einer Außenstelle, in der sich der Petent zeitweise befand, wegen eines Bescheids der Justizvollzugsanstalt vom 2. Juni 2017, in dem einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegenüber einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt keine Folge geleistet wurde. Die Sach- und Rechtslage wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa geprüft und der Petent mit Erlass vom 31. Juli 2017 darüber in Kenntnis gesetzt, dass Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht nicht veranlasst waren.

Der Petent äußerte gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa mit weiterer Eingabe vom 18. August 2017, dass er Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft sowie in seine Gefangenepersonalakten und Gesundheitsakten bei der Justizvollzugsanstalt begehre. Mit E-Mail-Erlass vom 7. September 2017 wurde die Justizvollzugsanstalt gebeten, über das Akteneinsichtsgesuch betreffend die dortigen Akten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und dem Petenten eine Abgabennachricht zu erteilen. Mit Bescheid vom 12. September 2017 erteilte die Justizvollzugsanstalt dem Petenten Abgabennachricht und teilte mit, dass gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I Baden-Württemberg der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werde, da der Petent in seinem Schreiben keine Gründe vorgebracht habe, dass er zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen auf Einsicht in die Akten angewiesen sei. Ihm stehe daher lediglich ein Auskunftsanspruch zu.

Mit Schreiben vom 9. September 2017 teilte der Petent gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa mit, dass über seine Verteidigerin vollständige Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und die dort als Sonderband geführten Gefangenepersonalakten der Justizvollzugsanstalt erfolgt sei.

Mit weiteren Eingaben vom 16. September 2017, 21. März 2018, 1. April 2018, 19. April 2018, 5. Juni 2018 und 16. August 2018 wandte sich der Petent erneut an das Ministerium der Justiz und für Europa und informierte über den Verlauf der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Dem Petenten wurde mit Erlass vom 14. Dezember 2018 mitgeteilt, dass das Ministerium der Justiz und für Europa die Sach- und Rechtslage aufgrund seiner Eingaben erneut geprüft habe, Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht jedoch nicht veranlasst seien. Ein dienstliches Fehlverhalten des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt, der Leiterin der Außenstelle oder der dortigen Bediensteten war nicht ersichtlich. Auch wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Außenstelle sowie gegen Mitgefängene von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die dagegen gerichteten Beschwerdeverfahren des Petenten bei der Generalstaatsanwaltschaft hatten keinen Erfolg.

Das Vorgehen von der Mitarbeiterin des Ministeriums der Justiz und für Europa ist nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Dienstaufsichtsbeschwerden verbleibt es bei den bereits getroffenen Entscheidungen.

Soweit sich der Petent über das Recht auf Akteneinsicht beschwert, entscheidet die jeweilige Justizvollzugsanstalt gemäß § 49 JVollzGB I Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit. Im Falle der Einsichtnahme in die Gefangenepersonalakte muss der Antragsteller diejenigen Teile bzw. Angaben konkret bezeichnen, auf die es für die Wahrnehmung seiner Rechte ankommt. Dementsprechend kann einem Akteneinsichtsbegehren nicht entsprochen werden, wenn es lediglich allgemein gehalten ist, sodass es faktisch auf eine komplette Akteneinsicht hinausläufe. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 12. September 2017 gab daher keinen Grund zu Beanstandungen. Darüber hinaus teilte der Petent im vorbezeichneten Schreiben vom 9. September 2017 mit, dass über seine Verteidigerin vollständige Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und die dort als Sonderband geführten Gefangenepersonalakten der Justizvollzugsanstalt erfolgt sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

13. Petition 16/2865 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen einen durch die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde erteilten bestandskräftigen Bauvorbescheid vom 23. November 2016 in Form des Änderungsbescheids vom 6. Februar 2017 auf Genehmigung zur Errichtung von zwei Sechsfamilienhäusern. Ebenso begehren sie die Verhinderung der Erteilung einer Baugenehmigung zu dem im Bauvorbescheid behandelten Bauvorhaben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 1. März 2016 ging beim Baurechtsamt der Stadt eine Bauvoranfrage für die Grundstücke Flst.-Nr. 2084/1, 2084 und 2022 auf Genehmigung zur Errichtung von zwei Sechsfamilienhäusern ein. Im Rahmen der Bauvoranfrage sollte folgende Fragestellung geklärt werden: *Ist es möglich, auf den Grundstücken zwei Sechsfamilienhäuser mit den im Lageplan dargestellten Ausmaßen und einer gemeinsamen Erschließung zu erstellen?*

Die Stadt hat am 17. März 2016 weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens angefordert. Mit Schreiben vom 25. April 2016 wurde die Fachbehördenanhörung im Sinne des § 53 Absatz 5 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt. Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zu einem in diesem Ortsteil befindlichen Gewerbebetrieb, wurde der Arbeits- und Immissionsschutz im Landratsamt angehört, der ein schalltechnisches Gutachten angefordert hat. Ferner wurde die in § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO festgelegte Angrenzerbenachrichtigung mit Schreiben vom 26. April 2016 durch die Stadt vorgenommen. Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 haben die Petenten Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Der Arbeits- und Immissionsschutz hat mit Stellungnahme vom 20. Juli 2016 keine Bedenken gegen das durch den Bauherrn eingereichte schalltechnische Gutachten vorgebracht. Durch das Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass mit dem Bauvorhaben ein gesundes Wohnen gewährleistet ist.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 wurden beim Bauherrn noch zusätzliche, zur abschließenden baurechtlichen Beurteilung der Bauvoranfrage notwendige Unterlagen durch die Stadt angefordert, die am 1. August 2016 durch den Bauherrn nachgereicht wurden. Im Zuge einer erneuten Angrenzerbenachrichtigung vom 4. August 2016 aufgrund der geänderten Planunterlagen haben die Petenten mit Schriftsatz vom 23. August 2016 Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Unter Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen wurde durch das Baurechtsamt der Stadt bezüglich der Fragestellung am 26. November 2016 ein positiver Bauvorbescheid erteilt.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 legten die Petenten Widerspruch gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bauvorbescheid ein. Unter anderem wurde dieser damit begründet, dass das zum geplanten Vorhaben angrenzende Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 im Liegenschaftskataster als Wald eingetragen sei und hiervon mit Neubauten ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten sei.

Zudem hat auch der Bauherr, vertreten durch seinen Rechtsbeistand, mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 fristgerecht Widerspruch gegen im Bauvorbescheid festgelegte belastende Nebenbestimmungen eingelegt. Diesem Widerspruch konnte mittels eines Änderungsbescheids vom 6. Februar 2017 durch die Stadt abgeholfen werden.

Der Änderungsbescheid wurde auch den Petenten zugestellt. Sie wurden darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine Eintragung im Liegenschaftskataster rein deklaratorische Wirkung hat und keinen Anspruch oder Schutz begründet.

Am 1. März 2017 erhoben die Petenten fristgerecht Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 6. Februar 2017. Eine Begründung blieb zunächst aus. Mit Schreiben vom 26. April 2017 teilten sie der Stadt mit, dass keine weitere Begründung des Widerspruchs erfolgen werde. Vielmehr wurde auf die im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigungen vorgetragenen Einwendungen und auf den gegen den Ursprungsbescheid vom 26. November 2016 eingelegten Widerspruch und dessen Begründung verwiesen. Ausdrücklich wurde die Anhörung der zuständigen Forstbehörde verlangt, da es sich bei dem Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 um einen Wald handle.

Da die Stadt dem Widerspruch nicht abhalf, wurde dieser am 8. Juni 2017 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlagebericht wurde darauf hingewiesen, dass eine Anhörung der Forstbehörden nicht erforderlich sei, da auf dem Baugrundstück keine Bewaldung vorhanden sei und die geplanten Gebäude keinen geringeren Abstand zum Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 hätten als die umliegenden Bestandsgebäude.

Am 10. Juli 2017 entschied das Regierungspräsidium, dass die Widersprüche der Petenten unzulässig, hilfsweise unbegründet sind. Der Widerspruch wurde daraufhin zurückgenommen, sodass der Bauvorbescheid bestandskräftig wurde.

Zwischenzeitlich ist für die betreffenden Baugrundstücke am 7. März 2018 bei der Stadt ein Bauantrag zum Neubau von zwei Zehnfamilienhäusern mit 22 Tiefgaragenstellplätzen, 25 offenen Stellplätzen und 40 Fahrradstellplätzen eingegangen. Am 17. Mai 2018 erhoben die Petenten Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Erneut wurde vorgetragen, dass es sich bei dem Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 um einen Wald handle, von dem bei Neubauten ein Abstand von 30 m eingehalten werden müsse.

Die Fachbehörden- und Angrenzerbeteiligung wurde am 18. April 2018 durchgeführt. Aufgrund der am 14. Mai 2018 eingegangenen Einwendungen der Petenten, welche hierin wiederum die Waldeigenschaft des Grundstückes Flst.-Nr. 2018/10 monierten, wurde am 6. Juni 2018 die Forstbehörde im Landratsamt beteiligt. Diese hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 22. Juni 2018 ausgeführt, dass es sich bei dem Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 nicht um einen Wald handle. Die Stadt hat den Bauherrn mit Schreiben vom 13. Juni 2018 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der anhängige Antrag in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig sei. So übersteige das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Ausmaße deutlich das Vorhaben aus dem genehmigten Bauvorbescheid, sodass ein Einfügen in die nähere Umgebung nicht mehr gewährleistet werden könne und das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht unzulässig sei.

Am 14. Dezember 2018 sind bei der Baurechtsbehörde der Stadt geänderte Planunterlagen eingegangen, sodass am 4. Januar 2019 erneut eine Angrenzerbeteiligung auf Grundlage der geänderten Planunterlagen erfolgte.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Bauvorbescheid vom 23. November 2016 in Form des Änderungsbescheids vom 6. Februar 2017

Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann vor Einreichen des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Nach § 57 Absatz 2 LBO gilt § 58 Absatz 1 bis 3 LBO entsprechend. Der Bauvorbescheid stellt verbindlich fest, dass das Vorhaben hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Genehmigungsfragen den im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (§§ 57 Absatz 2, 58 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 LBO). Der Bauvorbescheid erzeugt vorhabenbezogene Bindungswirkung hinsichtlich der entschiedenen Fragen sowohl gegenüber dem Bauherrn als auch gegenüber dem Rechtsnachfolger. Die Bindungswirkung eines Bauvorbescheids besteht allerdings von vornherein nicht, wenn ein anderes als das vom Bauvorbescheid erfasste Vorhaben den Gegenstand des dann folgenden Bauantrags bildet.

Im Zusammenhang mit dem von der Stadt erteilten Bauvorbescheid monieren die Petenten insbesondere, dass das geplante Vorhaben den gemäß § 4 Absatz 3 LBO erforderlichen Waldabstand von 30 m nicht einhalten würde.

Der Bauvorbescheid dient, wie dargelegt, dazu, Einzelfragen zum geplanten Vorhaben zu beantworten und stellt insoweit keine umfassende öffentlich-rechtliche Prüfung wie bei der Baugenehmigung dar. Lediglich die vom Bauherrn konkret gestellten Fragen sind im Verfahren zu prüfen und zu beurteilen. Im Rahmen der Bauvoranfrage, auf die in der Petition Bezug genommen wird, sollte die konkrete Frage „Ist es möglich auf dem Grundstück zwei Sechsfamilienhäuser mit dem im Lageplan dargestellten Ausmaßen und einer gemeinsamen Erschließung zu erstellen?“ beantwortet werden. Es sollte somit lediglich die allgemeine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne der §§ 30 bis 37 Baugesetzbuch (BauGB) geklärt werden.

Ob der Gehölzbestand auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu werten ist und gegebenenfalls der nach § 4 Absatz 3 LBO erforderliche Waldabstand einzuhalten ist, stellt zwar eine grundsätzlich mögliche bauordnungsrechtliche Fragestellung für eine Bauvoranfrage dar. Diese war jedoch im betreffenden Fall nicht Bestandteil der Bauvoranfrage und wurde folglich nicht von der Unteren Baurechtsbehörde geprüft.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wurde festgestellt, dass sich die beiden geplanten Sechsfamilienhäuser nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beurtei-

len. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das geplante Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung ein. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird der Ortsteil durch eine gemischte Bebauung mit Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden und einem Gewerbebetrieb geprägt. Im Rahmen der insgesamt relativ geringen Bebauung des Ortsteils kommt hierbei allen Bauten eine prägende Wirkung zu. Es ist aufgrund der baulichen Entwicklung von einer Gemengelage auszugehen, sodass sich die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in diesen Nutzungsrahmen einfügt. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird der durch die nähere Umgebungsbebauung vorgegebene Rahmen sowohl hinsichtlich der Grundfläche als auch hinsichtlich der Höhenentwicklung unstrittig eingehalten. So beträgt die Grundfläche je Baukörper etwa 240 m². Insbesondere die in der näheren Umgebungsbebauung vorhandenen Wohngebäude nebst Wirtschaftsgebäuden/Anbauten verfügen über ähnliche oder größere Grundflächen. Bodenrechtliche Spannungen entstehen daher nicht.

Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil des Einfügens wird hier nicht verletzt. Die Verwirklichung des genehmigten Bauvorhabens ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht mit unzumutbaren Nachteilen für die Petenten verbunden. Die geplanten Baukörper befinden sich an der engsten Stelle in einer Entfernung von etwa 16,50 m zum Wohnhaus der Petenten und etwa 9,00 m zu deren Grundstücksgrenze (engste Stelle).

Von den geplanten Mehrfamilienhäusern geht demnach keine erdrückende bzw. erschlagende Wirkung aus. Eine solche Wirkung kommt nur bei übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht. Auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wird selbst das Nebeneinander einer dreigeschossigen Bebauung und einer eingeschossigen Bebauung, auch bei geringem Abstand, noch nicht als „eine erdrückende Wirkung erzeugend“ beurteilt. Dass das Vorhaben die bislang vorhandene Situation verändert oder dem Nachbarn unbequem ist, reicht für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht aus.

Nach § 57 Absatz 2 LBO i. V. m. § 58 Absatz 1 LBO ist der Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der durch die Stadt am 23. November 2016 erteilte Bauvorbescheid in Form des Änderungsbescheids vom 6. Februar 2017 ist daher nicht zu beanstanden.

2.2 geplante Baugenehmigung für zwei Zehnfamilienhäuser

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

2.2.1 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die nach § 5 Absatz 1 LBO notwendigen Abstandsflächen auf dem eigenen Baugrundstück eingehalten werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nach § 5 Absatz 7 Satz 1 LBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe, sie darf nach Satz 2 dieser Vorschrift jedoch 2,50 m nicht unterschreiten. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 LBO müssen die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen.

Gemäß dem Abstandsflächenplan wurde die ermittelte Wandhöhe mit dem in § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 LBO konkretisierten Faktor von 0,4 multipliziert, sodass bei beiden Häusern eine Abstandsflächentiefe bis zu 3,74 m generiert wird. Insbesondere zu dem Grundstück der Petenten werden die Abstandsflächen sehr deutlich eingehalten. Die Anzahl an bauordnungsrechtlich herzustellenden Stellplätzen im Sinne des § 37 Absatz 1 LBO ist auch eingehalten. Es werden sogar mehr Stellplätze hergestellt als bauordnungsrechtlich notwendig sind.

Im konkreten Fall entfällt allerdings die angesprochene Bindungswirkung des Bauvorhabens vom 23. November 2016 in Form des Änderungsbescheids vom 6. Februar 2017 hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit, nachdem im konkreten Fall zwei Zehnfamilienhäuser mit anderen Ausmaßen im Vergleich zum genehmigten Bauvorbescheid Gegenstand des Bauantrages sind.

Allerdings ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht festzustellen, dass sich die beiden Baukörper gemäß § 34 Absatz 1 BauGB hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung kann auf die Ausführungen zum Bauvorbescheid unter 2.1 verwiesen werden. Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung verfügen die beiden Baukörper nun jeweils um eine etwa 11 vom Hundert (264 m² statt 240 m²) größere Grundfläche, die Höhenentwicklung ist mit etwa 9,50 m identisch wie im Bauvorbescheid. Ohne der Entscheidung der Stadt

vorgreifen zu wollen, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Baukörper nach wie vor in die nähere Umgebungsbebauung einfügen und keine bodenrechtlich relevanten Spannungen generieren. Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil des Einfügens wird weiterhin nicht verletzt, das Haus 1 befindet sich an der engsten Stelle nach wie vor in einer Entfernung von etwa 16,50 m zum Gebäude der Petenten.

2.2.2 Forstrecht

Die Petenten monieren insbesondere, dass das zu dem Vorhaben angrenzende Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 die Waldeigenschaft erfüllt.

Bei dem Grundstück Flst.-Nr. 2080/10 handelt es sich nicht um einen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG).

Zunächst ist festzustellen, dass das Grundstück nicht im Waldverzeichnis des Forstamtes im Landratsamt gelistet ist. Nach § 2 Absatz 5 Satz 1 LWaldG ist Wald im Waldverzeichnis einzutragen. Darauf käme es im Zweifel aber gar nicht an, da es sich bei Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 LWaldG um einen tatsächlichen Begriff handelt. Zwar ist das Grundstück zu etwa 95 vom Hundert mit Bäumen und Sträuchern bestockt, weist aber lediglich eine Fläche von 1.536 m² auf. Eine Waldeigenschaft wäre nur dann gegeben, wenn der Baumbestand einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es sich um eine zusammenhängende Fläche von mindestens 2.000 m² und eine Mindestdiefe von 20 m handelt. Dies ist hier nicht gegeben, sodass die Waldabstandsregelung des § 4 Absatz 3 LBO nicht greift.

Die Baumbestockung ist als Feldgehölz zu werten, dem allerdings kein besonderer Schutzstatus zukommt.

III. Ergebnis

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Den Petenten steht es frei, gegen die noch durch die Stadt zu erteilende Baugenehmigung Widerspruch einzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

14. Petition 16/2809 betr. Rodungen zum Schutz vor Waldbrand, Strafzettel wegen Falschparkens

I. Gegenstand der Petition:

- a) Der Petent beklagt, dass mehrere Eingaben und Hinweise von ihm an die Stadtverwaltung bezüglich der gesetzlichen Vorgaben, den Waldabstand durch Freihalten und Rodung von unbebauten Grundstücken im städtischen und Privatbesitz einzuhalten, nicht genügend Gehör finden und einer Verpflichtung zur Waldrodung in nicht angemessener Zeit nachgekommen wird.
- b) Des Weiteren beanstandet der Petent, dass
- eine Anfrage von ihm vom Bürgermeister nicht beantwortet worden sei,
 - er bei einer Anfrage im Gemeinderat von zwei Stadträten in unziemlicher Weise unterbrochen worden sei und auf seinen diesbezüglichen Vorhalt der Bürgermeister die Sitzung abrupt beendet habe,
 - dieser Vorfall im Gemeinderatsprotokoll nicht dokumentiert worden sei und
 - er auf ein an den Bürgermeister gerichtetes Schreiben von einem Stadtrat zum Unterschreiben einer Unterlassungserklärung gezwungen worden sei.
- c) Schließlich wendet sich der Petent gegen eine Verwarnung wegen Falschparkens und beanstandet eine ungleiche Behandlung im Vergleich zu anderen Falschparkern.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Zu a):

Bei der vom Petenten beschriebenen Fläche handelt es sich um ein ausgewiesenes Baugebiet, nicht um Wald. Die nicht bebauten Grundstücke befinden sich teilweise im Eigentum der Stadt, teilweise in privater Hand. Die Flächen unterliegen der Sukzession. Insbesondere Birke, Pappel und Weide wachsen darauf. Die Flächen der Stadt wurden 2008 unter Regie und in Amtshilfe der unteren Forstbehörde auf den Stock gesetzt, um die Sukzession aufzuhalten. Auf den privaten Baugrundstücken haben sich damals nur wenige Eigentümer beteiligt.

Im Sommer 2018 wurden die Flächen von der unteren Forstbehörde erneut besichtigt. Die Sukzession war weit fortgeschritten und es bestand der Eindruck, dass ohne Maßnahmen in wenigen Jahren faktisch Wald aus den Bauplätzen entstanden sein würde. Die untere Forstbehörde hat sich entschlossen, den im Waldrandbereich (Waldabstandsbereich zu den Grundstücken) vorhandenen Weg zu ertüchtigen, um sowohl Zugang zum oberhalb liegenden Wald als auch Zugang zu den

Baugrundstücken zu ermöglichen. Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass der ertüchtigte Weg als Brandschutzstreifen wirkt und er darüber hinaus als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge geeignet sein wird. Die Wegebauarbeiten wurden in der Zeit vom 27. November bis zum 10. Dezember 2018 durchgeführt.

Auf Wunsch der Stadt wurden bis Mitte Februar 2019 auf den städtischen Grundstücken durch die untere Forstbehörde die stärksten Bäume entnommen. Darüber hinaus will das Bauamt der Stadt die privaten Baugrundstückseigentümer schriftlich auf die Freihaltung der Flächen und die zu gewährleistende Verkehrssicherung hinweisen. Als weitere Maßnahmen der Stadt sind der Unterhalt des Weges durch jährliches Mulchen sowie die weitere Entnahme auch des schwächeren Weichlaubholzes auf den städtischen Baugrundstücken vorgesehen.

Zu b):

In der Fragestunde der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2018 fragte der Petent, ob die geforderte Waldrodung im städtischen Haushalt veranschlagt sei. Der Bürgermeister teilte mit, dass die Anfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werde. In der Fragestunde der Gemeinderatssitzung am 10. September 2018 erinnerte der Petent an die ausstehende Antwort. Der Bürgermeister räumte ein, dass dies aufgrund der Fülle der Tagesordnung untergegangen sei und beantwortete die Anfrage unter Verweis auf frühere Vorgänge.

Der Petent gab sich mit der Antwort nicht zufrieden und drohte dem Bürgermeister mit persönlichen Haftungsansprüchen. Bei seinen Ausführungen wurde er durch Zwischenrufe von zwei Stadträten unterbrochen, in denen Kritik an seinem Verhalten geäußert wurde. Nachdem der Petent seine Ausführungen beendet hatte und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Bürgermeister die Sitzung.

Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2018 ist dazu Folgendes festgehalten: „[...] Herr [...] ist mit dieser Aussage nicht zufrieden. Darauf folgt im Anschluss ein hitziges Wortgefecht zwischen einzelnen Mitgliedern des Gremiums und dem Anfragenden.“

Mit Schreiben vom 29. September 2018 an den Bürgermeister äußerte der Petent Kritik an dem Verhalten der beiden Stadträte und verlangte die Aufnahme einer detaillierten Darstellung des Geschehens in das Gemeinderatsprotokoll. Hierbei verwies er auch auf eine gerichtliche Auseinandersetzung in ähnlicher Sache mit einem der beiden Stadträte, die durch einen Vergleich beendet wurde. Da der Petent eine Stellungnahme des Bürgermeisters und des Gemeinderats verlangte, wurde die Angelegenheit in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2018 behandelt.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 teilte der Bürgermeister dem Petenten mit, dass das Gemeinderatsprotokoll den gesetzlichen Anforderungen entspreche, der Petent keine Änderung verlangen könne und dass

man sich zu der geschilderten gerichtlichen Auseinandersetzung nicht äußere, da diese eine privatrechtliche Angelegenheit betreffe.

Zu c):

Durch Mitarbeiter der Stadt wurde der zuständigen Bußgeldstelle des Landratsamtes eine Anzeige wegen eines auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugs übermittelt. Eine Halterabfrage ergab, dass es sich um das Fahrzeug des Petenten handelte, woraufhin diesem ein Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 30 Euro zugesandt wurde. Der Petent bezahlte die Verwarnung umgehend. Nachfolgend beschwerte er sich jedoch bei der Bußgeldstelle über das seines Erachtens nach ungerechte Anzeigenprozedere, wonach nur ausgesuchte Personen, im vorliegenden Falle er selbst, beanstandet werden würden, obwohl andere Verkehrsteilnehmer ihr Fahrzeug an gleicher Stelle abstellten und keine Beanstandung erfolgen würde.

2. Rechtliche Würdigung:

Zu a):

Die Waldgefährdung durch Feuer ist in § 41 des Landeswaldgesetzes geregelt. Hiernach darf in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer nur mit der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde angezündet und unterhalten werden. Gleiches gilt für das Abbrennen von Bodendecken sowie Pflanzen und Pflanzenresten unbeschadet der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. In beiden Fällen ist eine Gefährdung des Waldes durch Feuer auszuschließen.

Einer Genehmigung gemäß § 41 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes bedarf es nicht, wenn Besitzer in ihrem Grundstück Feuer machen und dabei ein Abstand zum Wald von mindestens 30 Metern eingehalten wird.

Eine gesetzliche Pflicht zur Rodung von Nachbargrundstücken, um einen möglichen Waldbrand zu verhindern besteht nicht.

Wandelt sich eine Sukzession durch Weiterwachsenlassen in einen Wald um, so kann dessen Beseitigung gemäß § 65 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) gefordert werden, soweit dieser Wald von einem tatsächlich bereits vorhandenen Gebäude nicht den gesetzlichen Waldabstand gemäß § 4 Absatz 3 LBO einhält. Eine Beseitigungspflicht von Sukzession gegenüber bestehenden Waldflächen besteht ebenfalls nicht.

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken gemäß § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.

Eine explizite Anwendung des Paragraphen auf ausgewiesene Baugrundstücke besteht nicht.

Zu b):

Gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen Einwohnern und diesen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Zweck der Fragestunde ist nicht die Diskussion mit dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister, sondern die Beantwortung von Fragen von Einwohnern zu Gemeindeangelegenheiten beziehungsweise die Möglichkeit, eigene Anregungen und Vorschläge vorzubringen, zu denen dann der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats entweder sofort oder – falls dies nicht möglich ist – in der nächsten Fragestunde oder gegebenenfalls schriftlich Stellung nimmt. Der Bürgermeister leitet auch diesen Teil der Gemeinderatssitzung und handhabt die Ordnung (§ 36 Absatz 1 GemO).

Die Beantwortung der von dem Petenten in der Fragestunde am 9. Juli 2018 gestellten Frage ist vom Bürgermeister für die nächste Sitzung zugesagt worden. Dies wurde vergessen und die Beantwortung erfolgte erst auf Nachfrage des Petenten in der Fragestunde am 10. September 2018, was vom Bürgermeister auch gegenüber dem Petenten eingeräumt wurde.

Da sich der Petent mit der Antwort des Bürgermeisters nicht zufrieden gab, kam es zu einer emotional geführten Auseinandersetzung, an der sich auch weitere Mitglieder des Gemeinderats beteiligten. Dabei wurde der Petent bei seinen Ausführungen durch zwei Stadträte unterbrochen. In einer emotionalisierten Debatte lassen sich derartige Zwischenrufe kaum verhindern. Auch der Inhalt der Äußerungen der Stadträte gab dem Vorsitzenden keinen Anlass für Ordnungsmaßnahmen. Der Petent konnte seinen Ausführungen nach den Zwischenrufen fortführen und beenden, die Sitzung wurde vom Bürgermeister erst nach Abschluss der Fragestunde geschlossen.

Diese Vorgänge sind aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die ehrenamtlichen Stadträte unterliegen keiner Dienstaufsicht. Redebeiträge von einzelnen Stadträten sowie deren kommunalpolitische Auffassungen können von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht bewertet werden.

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GemO eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Schriftführer und der Vorsitzende entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was in die Niederschrift als wesentlicher Inhalt der Sitzung aufzunehmen ist. Mitglieder des Gemeinderats können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung

in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Absatz 1 Satz 2 GemO) und gegebenenfalls gegen die Niederschrift Einwendungen erheben (§ 38 Absatz 2 Satz 3 GemO). Einwohner, die in einer Fragestunde nach § 33 Absatz 4 Satz 1 GemO Fragen gestellt oder Anregungen und Vorschläge unterbreitet haben, haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Äußerungen im Wortlaut protokolliert werden. Einwohner haben auch sonst kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Inhalts der Niederschrift und können auch keine Einwendungen gegen die Niederschrift erheben.

Das in der Petition angesprochene Gemeinderatsprotokoll vom 10. September 2018 entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der wesentliche Inhalt des von dem Petenten beanstandeten Vorgangs ist mit der Formulierung „hitziges Wortgefecht“ zutreffend zusammengefasst.

In seinem Schreiben an den Bürgermeister vom 29. September 2018, in dem der Petent das Verhalten der Stadträte rügte und auf eine frühere gerichtliche Auseinandersetzung Bezug nahm, hat er um eine Stellungnahme des Bürgermeisters und des Gemeinderats gebeten.

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Bürgermeister die Stadträte zum Zwecke der Behandlung in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung über dieses Schreiben informierte, was dann möglicherweise zu einer Gegenreaktion eines der betroffenen Stadträte beitrug.

Bei der von dem Petenten angesprochenen Unterlassungserklärung, die von einem Stadtrat gegenüber dem Petenten erwirkt worden ist, handelt es sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, die offenbar auf eine frühere gerichtliche Auseinandersetzung der beiden Kontrahenten zurückgeht. Eine Überprüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens ist nicht möglich.

Zu c):

Unter Anwendung des Opportunitätsprinzips entscheidet die zuständige Bußgeldbehörde im Rahmen ihres Ermessens, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet (Entscheidungs- und Auswahlermessungen). Die Überwachung soll dabei an den Erfordernissen der Verkehrssicherheit ausgerichtet werden.

Da es sich bei der in Rede stehenden Örtlichkeit nach Auskunft des Landratsamtes um eine von Fußgängern stark frequentierte Stelle handelt, dient die Überwachung in diesem Bereich der Verkehrssicherheit. Ohne entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ in der Regel in Verbindung mit einer Markierung zur Kennzeichnung der Parkflächen) ist Gehwegparken grundsätzlich unzulässig. Die Entscheidung des Landratsamtes ist fach- und rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Da der Petent das Verwarnungsgeld bezahlt hat, hat er die Entscheidung der Bußgeldstelle akzeptiert. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. dem Anliegen in Buchst. a) (Rodung/Waldbrandgefahr) für erledigt erklärt, nachdem durch die bereits ergriffenen und in Aussicht genommenen Maßnahmen weitestgehend abgeholfen wurde. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 16/2952 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 50-jährigen albanischen Staatsangehörigen und dessen 49-jährige albanische Ehefrau. Diese reisten erstmalig im Dezember 2014 gemeinsam mit ihren Kindern in das Bundesgebiet ein und stellten im Januar 2015 Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte die Anträge mit Bescheid von April 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Hiergegen stellten die Petenten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und erhoben Klage. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss von Juli 2016 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die verfügte Abschiebungsandrohung an. Die Klage wurde jedoch im August 2016 abgewiesen. Seit November 2016 ist das Urteil rechtskräftig. Die Petenten sind seither vollziehbar ausreisepflichtig.

Im November 2016 erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg. Diese entschied im August 2018 kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Im Dezember 2018 beantragten die Petenten die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Antrag wurde im Januar 2019 von der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen. Des Weiteren wurde den Petenten eine Frist zur freiwilligen Ausreise ins Heimatland bis Mitte Januar 2019 eingeräumt, welche jedoch ungenutzt verstrich.

Die Petenten leben derzeit zusammen mit ihren beiden volljährigen Kindern im Bundesgebiet. Für den Sohn ist aktuell ebenfalls ein Petitionsverfahren anhängig, weshalb dieser im Bundesgebiet geduldet wird. Die Tochter der Petenten ist im Besitz einer Ausbildungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Der Petent steht derzeit in keinem Arbeitsverhältnis und war in den zwei Jahren zuvor jeweils kurzzeitig in den Sommermonaten als Gartenpfleger oder Hausmeisterhelfer beschäftigt. Die Petentin war von August 2017 bis Anfang Januar 2019 auf geringfügiger Basis in Teilzeit bei einer Konditorei als Reinigungs-

kraft angestellt. Diese Stelle wurde seitens der Petentin wegen eines Krankenhausaufenthaltes gekündigt. Eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts findet somit nicht statt. Die Petenten beziehen vollumfänglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass sich die Petenten positiv sozial integriert hätten und für die Familie im Heimatland eine lebensbedrohliche Perspektive bestehe.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland und auf die von den Petenten im Asylverfahren vorgetragene Furcht vor einer Blutrache im Besonderen bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die vorgetragenen Belange sind bereits im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht worden und wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die Entscheidung des Bundesamts bindet die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden.

Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung an die volljährige Tochter der Petenten ergeben sich weder Möglichkeiten des Familiennachzugs, noch ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung an Familienangehörige. Gemäß den allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung gemäß § 60 a AufenthG beruht die Ausbildungsduldung auf der persönlichen Entscheidung des Ausländers, gegebenenfalls trotz vollziehbarer Ausreisepflicht von Angehörigen eine Berufsausbildung in Deutschland aufzunehmen. Die Ausbildungsduldung verfolgt nicht den Zweck, die Integration sowie den Verbleib sämtlicher Familienmitglieder eines Auszubildenden zu ermöglichen.

Aufgrund der Volljährigkeit der beiden Kinder kann zudem davon ausgegangen werden, dass diese ein eigenständiges Leben ohne ihre Eltern führen können.

Die Petenten haben auch unabhängig davon keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG scheidet aus, da die Härtefallkommission Baden-Württemberg kein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet hat.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration gemäß § 25 b AufenthG ist nicht möglich, da die Petenten die geforderte Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren nicht erfüllen.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Ein Abschiebehindernis aufgrund familiärer Bindungen im Bundesgebiet gemäß Art. 6 GG scheidet aus, da beide Kinder der Petenten bereits volljährig sind. Des Weiteren ergibt sich im vorliegenden Fall auch kein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens. Die Vorschriften der §§ 25 a, 25 b AufenthG wurden geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Es wäre mit der zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren, einem Ausländer, der die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. § 25 Abs. 5 AufenthG dient spätestens seit Einführung der §§ 25 a, 25 b AufenthG nicht mehr als Auffangtatbestand für sogenannte „Verwurzelte“.

Zudem kommt ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Sie sind der albanischen Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

16. Petition 16/2927 betr. Ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt

Der Petent beanstandet, dass in der Justizvollzugsanstalt zwischen dem 21. Dezember 2018 und dem 6. Januar 2019 angeblich kein Anstaltsarzt anwesend gewesen und den Inhaftierten in diesem Zeitraum jegliche ärztliche Behandlung verweigert worden sei (1.). Außerdem hätten die in der dortigen Abteilung für Sicherungsverwahrung Untergebrachten über diese mehrwöchige „Schließung der ärztlichen Versorgung“ informiert werden müssen (2.).

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches soll das Leben von Gefangenen im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. In der Sicherungsverwahrung ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Gefangene wie Sicherungsverwahrte haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

Dementsprechend hatte der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt – ebenso wie zahlreiche niedergelassene Ärzte außerhalb des Vollzugs – in der letzten Kalenderwoche des Jahres 2018 und der ersten Kalenderwoche des Jahres 2019 Urlaub. Entgegen der Darstellung des Petenten war die notwendige medizinische Versorgung der Inhaftierten jedoch auch in diesem Zeitraum sichergestellt. Während der Abwesenheit des Anstaltsarztes hielt der stellvertretende Anstaltsarzt Notfallsprechstunden ab. An den Wochenenden und Feiertagen wurde die notwendige medizinische Versorgung durch die Notfallpraxis der Universitätsklinik sichergestellt, deren Ärzte bei Bedarf auch Hausbesuche in der Justizvollzugsanstalt durchführen.

Zu 2.:

Entgegen der Auffassung des Petenten bestand keine Notwendigkeit für eine Ankündigung der Notfallsprechstunden. Im Bedarfsfall wurde von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt veranlasst, dass Inhaftierte im Rahmen der Notfallsprechstunden des stellvertretenden Anstaltsarztes oder in der Notfallpraxis der Universitätsklinik medizinisch versorgt wurden, soweit mit der Untersuchung und Behand-

lung nicht bis zur Rückkehr des Anstaltsarztes zugewartet werden konnte.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 16/2930 betr. Medienrecht

Der Petent beantragt, das Zeigen des sogenannten Hitlergrußes in Filmen im deutschen Fernsehen zu verbieten.

Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und damit auch das Zeigen des Hitlergrußes ist in Deutschland unter Strafe gestellt (vgl. zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit § 86 a Strafgesetzbuch). Eine solche Strafbarkeit ist jedoch unter anderem dann ausgeschlossen, wenn das Verwenden der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Kunst oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient (sogenannte Sozialadäquanzklausel). Hierbei sind einzelfallbezogene Aspekte zum Beispiel der Meinungsfreiheit, aber auch der Kunstfreiheit zu prüfen und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Regelungen zur Unzulässigkeit von Rundfunkangeboten. So sind, unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Angebote unzulässig, wenn sie Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a Strafgesetzbuch verwenden. Auch hierbei sind jedoch wiederum die im Strafrecht bestehenden, soeben genannten Ausnahmen entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag).

Unabhängig davon unterliegt die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen des jeweiligen Senders bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt so insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Künstlern, Filmproduzenten aber auch Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Grundgesetz zukommenden Schutzes dürfte ein vom Petenten vorgeschlagenes Verbot des Zeigens des Hitlergrußes in Filmen jedenfalls unverhältnismäßig sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 16/2944 betr. Sicherungsverwahrung

Der Petent beanstandet, ein Großteil der Bediensteten der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt würde angeblich die als Stockwerksreiner eingesetzten Untergebrachten anweisen, auch das von den Bediensteten benutzte Privatgeschirr zu reinigen.

Gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Untergebrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Vielfach beruhen die von den Sicherungsverwahrten begangenen Straftaten zumindest auch auf einem gestörten Sozialverhalten. Ein wichtiger Bestandteil der Behandlung der Sicherungsverwahrten ist daher die Stärkung ihrer Sozialkompetenz. Dementsprechend wird in den vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt ein Wohngruppenvollzugskonzept umgesetzt.

Auf den vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung befindet sich jeweils ein Dienstzimmer, in dem der jeweilige Stationsbeamte des Vollzugsdiensts im Justizvollzug seinen Dienst versieht. Damit die Stationen möglichst durchgehend besetzt sind, finden in diesen Dienstzimmern auch Besprechungen der aus den Stationsbeamten und Fachdiensten bestehenden Stationsteams statt. Außerdem halten sich die Stationsbeamten teilweise auch während ihrer Pausenzeiten dort auf.

Im Rahmen solcher Besprechungen bieten die Stationsbeamten den anderen Bediensteten in der Regel einen Kaffee oder ein anderes Getränk an. In ihren Pausen verzehren die Stationsbeamten ihr mitgebrachtes Essen häufig an ihrem Arbeitsplatz im Dienstzimmer, statt sich in die Kantine oder einen Pausenraum zurückzuziehen und für diese Zeit die Station unbesetzt zu lassen. Das in den Dienstzimmern benutzte Geschirr wird anschließend in einer Kiste aufbewahrt.

Entgegen der Darstellung des Petenten wurden die als Stationsreiner eingesetzten Untergebrachten zu keinem Zeitpunkt angewiesen, das von Vollzugsbediensteten benutzte Geschirr zu säubern. Tatsächlich hatten die Reiner von sich aus angeboten, das Geschirr in die Spülmaschine der Stationsküche mit einzuräumen und anschließend wieder in das Dienstzimmer zurückzubringen.

Diese Praxis wurde von den Bediensteten der Abteilung für Sicherungsverwahrung nunmehr geändert.

Seitdem reinigen die Bediensteten ihr im Dienstzimmer benutztes Geschirr selbst. Lediglich das Geschirr, das Bedienstete im Rahmen von milieutherapeutischen Maßnahmen oder im Sinne des Wohngruppenvollzugs in Gemeinschaft mit Sicherungsverwahrten benutzen, wird weiterhin durch den jeweiligen Stockwerksreiner gesäubert, weil solche Kontakte Teil der Behandlung der Untergebrachten sind. Die Bediensteten beteiligen sich in diesen Fällen jedoch am Decken und Abräumen des Tisches und, soweit die Dienstabläufe es zulassen, auch am Reinigen des gemeinsam benutzten Geschirrs.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist unter Berücksichtigung der dargestellten Änderung nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Salomon

19. Petition 16/1665 betr. Lärmschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Erweiterung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung entlang des Autobahnabschnitts der Bundesautobahn A 8 zwischen den Anschlussstellen Karlsbad und Pforzheim-West.

Der Petent gibt an, dass nach dem 6-streifigen Ausbau des betreffenden Autobahnabschnitts, in dessen Zuge auch eine neue Brücke (Pfinztalbrücke) errichtet und eine bestehende Brücke (Klosterwegbrücke) saniert wurden, nun die Lärmgrenzwerte in der Nacht an rund 250 Häusern überschritten seien. Dieser Umstand sei durch das nachträglich durch ein Ingenieurbüro erstellte Schallgutachten eindeutig belegt. Ein erholsamer Nachtschlaf sei somit unmöglich geworden.

Der Petent berichtet, sich bereits seit Fertigstellung der Baumaßnahmen auf Bundes- und Landesebene für eine Nachbesserung des Lärmschutzes einzusetzen.

Der Petent bittet um eine Aussage, wer für die Entwicklung einer Lösung in diesem Fall verantwortlich sei und fordert diese Stelle auf, der aktuellen Lärmsituation an der Wohnbebauung entlang des betreffenden Autobahnabschnitts dringend Abhilfe zu schaffen.

II. Sachverhalt

Das Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau des Autobahnabschnitts der A 8 zwischen Karlsbad und Pforzheim-West wurde am 7. Oktober 2004 eingeleitet und die Planunterlagen im selben Jahr öffentlich ausgelegt. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem Vorhabenträger am 19. Juli 2005 in Remchingen erörtert und der

Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme am 26. Juni 2006 erlassen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme wurde im Jahr 2009 begonnen.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss werden „die Tagwerte sowohl in Darmsbach als auch in Nöttingen durchweg eingehalten. In der Nacht werden jedoch an 21 Gebäuden in Darmsbach und an 113 Gebäuden in Nöttingen die Grenzwerte um bis zu 2,9 dB(A) überschritten. Die Grenzwertüberschreitungen liegen jedoch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A)“. Dabei beziehen sich die Überschreitungen auf solche Gebäude, an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) nicht allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände und -wälle) eingehalten werden. Die von den ausgewiesenen Überschreitungen betroffenen Gebäude erhalten einen zusätzlichen Schutz in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzfenster).

Im Zuge der Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahmen hat das beauftragte Ingenieurbüro im Jahr 2011 festgestellt, dass in Nöttingen und Darmsbach an einigen Gebäuden, an denen im Planfeststellungsverfahren eine Grenzwertüberschreitung festgestellt worden ist, zu wenige Stockwerke berücksichtigt worden sind. Damit stellt sich die tatsächliche Lärmsituation in Nöttingen und Darmsbach ungünstiger dar, als im zurückliegenden Planfeststellungsverfahren angenommen.

Für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde analog des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 9 C 2/06 vom 7. März 2007 aber kein Rechtsanspruch: „Der Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen kann nicht auf solche Wirkungen gestützt werden, deren Bewältigung bereits im Planfeststellungsbeschluss hätte geregelt werden können und müssen, weil sie objektiv voraussehbar waren; deshalb besteht kein Nachbesserungsanspruch, wenn bereits die Prognose des Planfeststellungsbeschlusses erkennbar fehlerhaft gewesen ist, z. B. weil die Planfeststellungsbehörde die zu erwartenden Geräuschemissionen falsch berechnet oder ihrer Entscheidung anderweitige unzutreffende Annahmen zugrunde gelegt hat. Dann hätte es den Betroffenen obliegen, dies seinerzeit zum Schutz ihrer Rechte innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Klage geltend zu machen.“ Die Anwohner hätten also bereits im Planfeststellungsverfahren einbringen müssen, dass das Schallgutachten nicht für alle Stockwerke ihrer Wohnhäuser Berechnungspegel enthält.

Um die tatsächlichen Lärmbetroffenheiten genau abzubilden wurde der Gemeinde Remchingen und einer Bürgerinitiative daraufhin bei einem Gespräch am 20. März 2014 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine neue schalltechnische Untersuchung zugesagt. Die Ergebnisse sollten im Wesentlichen als belastbare Datengrundlage für die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen dienen.

Die Untersuchung wurde auf Basis eines gänzlich neuen Lärmmodells erstellt, dem zwar die Verkehrszahlen des Planfeststellungsbeschlusses, jedoch anstelle der Entwurfsunterlagen die Ausführungsunterlagen zugrunde lagen. Zudem wurde das verwendete Geländemodell aus Laserscandaten generiert, die insbesondere in Bezug auf die ermittelten Gebäudehöhen eine wesentlich größere Genauigkeit besitzen als die Höhen, wie sie für das Gutachten der Planfeststellung bei Begehung des Geländes manuell ermittelt wurden. Darüber hinaus wurden sowohl die Gemeindeverwaltung Remchingen als auch die Bürgerinitiative intensiv in die Erstellung des Gutachtens eingebunden. In diesem Zuge wurden ihnen die Grundlagen des Berechnungsmodells vorgestellt und auf ihre Anregung hin Ergänzungen hinsichtlich der abgebildeten Gebäude und deren Stockwerksanzahl vorgenommen, auch wenn die Gebäude zum Zeitpunkt der Planfeststellung teilweise noch keine Baugenehmigung besaßen bzw. keine Wohnnutzung vorlag und sie deshalb bei der rechtlichen Prüfung eines Anspruchs auf passive Lärmschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt werden können. Zudem wurde auf Bestreben der Bürgerinitiative zusätzlich die Querneigung der Fahrbahn berücksichtigt, obwohl dies über die übliche und anerkannte Praxis des Ansatzes der Lärmbänder in der Mitte der äußeren Fahrstreifen auf Gradientenhöhe hinausgeht. Ein direkter Vergleich der Gutachten ist damit im Grunde nicht mehr ohne weiteres möglich.

Im Gutachten von 2004 waren an 21 Gebäuden in Darmsbach und an 113 Gebäuden in Nöttingen die Grenzwerte um bis zu 2,9 dB(A) überschritten. Größere Überschreitungen wurden damals nicht ermittelt. In der aktuellen Untersuchung sind nun weitere 153 Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen, an denen bislang keine Überschreitungen auftraten und an weiteren 112 Gebäuden haben sich die Grenzwertüberschreitungen gegenüber dem Gutachten der Planfeststellung erhöht. Insgesamt ergeben sich somit 287 betroffene Gebäude. Davon ist bei 30 Gebäuden die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) überschritten.

Auf Basis des Gutachtens des Regierungspräsidiums wurde vom Land geprüft, ob durch einfache und kostenneutrale Maßnahmen die Lärmbelastungen reduziert werden können. So wurden bereits zwischen Bau-km 12+540 (Ende Lärmschutzwall) bis zur Klosterwegbrücke der Wall aus Überschussmassen verlängert und aufgrund der teilweise ungenügenden Haltesichtweiten bzw. der geringen Kurvenradien eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h festgelegt. Durch diese einfachen Maßnahmen konnte bereits eine Reduzierung der Betroffenheiten erreicht werden. Insbesondere konnte die Anzahl der Gebäude mit Überschreitungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle um 12 Gebäude verringert werden.

Auf Basis des neuen Gutachtens hat der Bund darüber hinaus noch seine Zustimmung zum Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags bei der nächsten turnusmäßigen Erneuerung des Fahrbahnbelags erteilt. Hierdurch können die Betroffenheiten weiter verringert werden, sodass dann an 177 Gebäuden Überschreitungen

gen auftreten, davon nur noch eines mit einer geringen Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle (3,2 dB[A]). Ebenso wurden zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der neu hinzukommenden Gebäude und Stockwerke genehmigt. Bis auf den Austausch des Fahrbahnbelags sind zwischenzeitlich alle Maßnahmen umgesetzt.

Auf Veranlassung des Verkehrsministeriums wurde die aktuelle Lärmsituation nach Abschluss der Ausbaumaßnahme von unabhängiger Stelle untersucht. Im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wurde daher eine Neukartierung des entsprechenden Bereichs auf den Gemarkungen Karlsbad und Remchingen vorgenommen. Das Ergebnis liegt in Form von Lärmkarten vor. An diesen können die Lärmbelastungen vor und nach dem Ausbau der A 8 sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen nachvollzogen werden. Hauptergebnis der Neukartierung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist, dass die Lärmbelastung in nahezu allen Bereichen im Untersuchungsgebiet deutlich gesunken ist – auch in Nöttingen, Darmsbach und Mutschelbach. Jedoch zeigt die Untersuchung auch, dass an einigen Gebäuden in den genannten Ortsteilen die Pegelwerte der Lärmvorsorge nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) bei reiner Betrachtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach wie vor überschritten werden. Dies war bereits vor der Untersuchung bekannt, weshalb an den entsprechenden Gebäuden passiver Lärmschutz vorgesehen ist. Die Neukartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erfolgte auf Basis der VBUS, d. h. einem anderen Berechnungsverfahren, als bei Straßenbauvorhaben vorgeschrieben (RLS 90). Ein 1 : 1-Abgleich mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV ist daher nicht möglich.

III. Rechtliche Würdigung

Entgegen der Aussage des Petenten liegen derzeit an keinem Gebäude im Umfeld des Ausbauabschnitts durch die Autobahn verursachte Überschreitungen der Lärmvorsorgegrenzwerte aus der 16. BImSchV vor, die nicht schon durch passive Lärmschutzmaßnahmen gelöst wären.

Schutzbedürftig im Sinne der Richtlinie zum Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in Baulast des Bundes 1997 (VLärmSchR 97) sind in erster Linie Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen gedacht sind. Dabei sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle, etc.) passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenstern, etc.) insofern vorzuziehen, als diese auch einen Schutz für den Außenwohnbereich bedeuten. Sollten aktive Maßnahmen aber nicht möglich oder aus wirtschaftlicher Abwägung heraus wenig sinnvoll sein, ist eine Kombination beider Schutzarten durchaus üblich und zulässig.

Genau dieser Fall liegt hier vor.

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet werden durch eine Kombination von aktiven und passiven Lärm-

schutzmaßnahmen vollständig geschützt. Es handelt sich hier also nicht um eine fehlerhafte Lücke im Lärmschutzkonzept, wie vom Petenten angegeben, sondern lediglich um eine andere Art des Schutzes. Dabei ist anzumerken, dass es durchaus Abwägungen zum Anbringen eines Lärmschutzes auf den beiden genannten Brücken gab. Um einen Lärmschutz auf der Klosterwegbrücke installieren zu können, wären allerdings umfangreiche Umbauarbeiten an der frisch sanierten Brücke vonnöten, die aufgrund der Entfernung der Brücke zu Nöttingen und der lärmtechnisch nur geringfügigen Verbesserungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Bei der neu gebauten Pfinztalbrücke würde eine Mittelwand dagegen eine Verbesserung der Geräuschsituation für die Anwohnerinnen und Anwohner bedeuten. Allerdings ist die Statik der Brücke nicht auf eine Mittelwand ausgelegt und kann somit nicht nachgerüstet werden. Hier scheidet das Anbringen eines Lärmschutzes also aus bautechnischen Gesichtspunkten aus.

Mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, dass analog des Urteils BVerWG 9 C 2/06 aber ohnehin kein Rechtsanspruch auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen besteht, stellt bereits die umgesetzte Erweiterung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der zugesagte lärmarme Fahrbahnbelag ein freiwilliges Entgegenkommen des Straßenbaulastträgers dar. Die Finanzierung weiterer aktiver Lärmschutzmaßnahmen kann vom Straßenbaulastträger daher nicht erwartet werden.

IV. Ergebnis

Durch die vom Bund als Straßenbaulastträger durchgeführten Nachbesserungen sind die Lärmvorsorgewerte an allen Gebäuden durch eine Kombination von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen eingehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Seemann

20. Petition 16/2543 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die behördeninterne Weisung des Regierungspräsidiums an das Landratsamt, eine am 7. Februar 2018 erteilte Baugenehmigung aufzuheben.

Das Regierungspräsidium kam bei der Prüfung einer am 7. Februar 2018 durch das Landratsamt erteilten Baugenehmigung im Widerspruchsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Baugenehmigung die Rechte des Nachbarn verletzt.

Der Petent hat beim Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde die Genehmigung für die Nutzungsänderung eines bestehenden Nebengebäudes

(Lager), das bisher als Lager genehmigt war, in Wohnnutzung beantragt. Das Gebäude steht an beiden Seiten an der Grundstücksgrenze und hält den nach § 5 Landesbauordnung (LBO) erforderlichen Grenzabstand nicht ein. Im Rahmen der bisherigen Nutzung war der Anbau an die östliche seitliche Grundstücksgrenze unproblematisch, da § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBO eine Privilegierung hierfür vorsieht. Der Anbau an die westliche seitliche Grundstücksgrenze ist durch eine Abstandsflächenbaulast gesichert.

Das Landratsamt hat die Baugenehmigung erteilt, da es der Ansicht war, dass im Falle einer Nutzungsänderung die Abstandsflächen nicht erneut zu prüfen sind. Gegen diese Entscheidung erhob der Grundstückseigentümer des Nachbargrundstücks Widerspruch. Dies wurde dem Bauherrn mit Schreiben des Landratsamts vom 8. März 2018 mitgeteilt. Zudem wurde dem Bauherrn mitgeteilt, dass die Bauausführung während des Widerspruchsverfahrens auf eigenes Risiko erfolgt. Der Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium am 25. Mai 2018 vorgelegt und mit Schreiben vom 6. Juni 2018 wurde das Landratsamt zur Aufhebung der Baugenehmigung aufgefordert.

Auf Rückfrage am 14. September 2018 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Baugenehmigung noch nicht aufgehoben und auch keine Baueinstellung verfügt worden sei, da sich der Bauherr bisher kooperativ hinsichtlich einer Umplanung des Vorhabens zeige. Es sei zuletzt am 13. September 2018 mit dem Bauherrn besprochen worden, dass die grenznahe Außenwand zurückgebaut und hierzu ein neuer Bauantrag beim Landratsamt gestellt werde. Mit Erteilung der neuen Baugenehmigung war ein Verzicht auf die alte Baugenehmigung beabsichtigt, sodass das Landratsamt von dem Erlass weiterer den Bauherrn betreffender Verfügungen, einschließlich der hiermit einhergehenden Gebühren, abgesehen hat. Auch das Regierungspräsidium stand mehrfach mit dem Bauherrn, seinem Verfahrensbevollmächtigten wie auch dem Landratsamt in Kontakt, um auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Die Tiefe der Abstandsfläche darf nach § 5 Absatz 7 Satz 2 LBO 2,50 m nicht unterschreiten.

Der Widerspruch des Baunachbarn ist zulässig und begründet, denn das Bauvorhaben verstößt gegen diese bauordnungsrechtliche Vorschrift über die Abstandsflächen, denen nachbarschützende Wirkung zukommt.

Aufgrund der Nutzungsänderung entfällt die vormals abstandsflächenrechtliche Privilegierung gegenüber der seitlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück des Nachbarn. Damit bedarf es hier einer Abstandsfläche im Umfang des Mindestabstands von 2,50 m.

Diese rechtliche Bewertung stimmt auch mit der entsprechenden Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richtshofes Baden-Württemberg überein. In seiner Entscheidung vom 18. März 2014 führt er aus, dass zwar eine Nutzungsänderung einer baulichen Anlage für sich genommen abstandsflächenrechtlich in der Regel nicht relevant ist; etwas anderes gilt jedoch ausnahmsweise, wenn Gebäude oder Gebäudeteile betroffen sind, die gerade wegen ihres besonderen Verwendungszwecks ohne Einhaltung der Abstandsflächen an der Nachbargrenze zulässig sind und diese Privilegierung nun aufgrund der beantragten Nutzungsänderung verlieren.

Genauso liegt der Fall hier. Dies bedeutet, dass aufgrund der Nutzungsänderung von Lager in Wohnen die nach § 5 LBO erforderlichen Abstandsflächen von 2,50 m zur seitlichen Nachbargrenze einzuhalten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften zu den Abstandsflächen nachbarschützend sind und somit eine Unterschreitung des Abstands von 2,50 m den Nachbar in seinen Rechten verletzt.

Eine Abweichung nach § 56 Absatz 2 Nr. 1 LBO kommt nicht in Betracht.

Danach sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt zuzulassen, wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Zwar ist eine Unterschreitung der von § 5 LBO vorgeschriebenen Abstandsflächen grundsätzlich als eine nicht mehr zumutbare und somit erhebliche Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange anzusehen, ohne dass es auf das Ausmaß dieser Unterschreitung ankommt. Allerdings steht dies zunächst der Annahme nicht entgegen, dass die Zulassung einer Abstandsfläche mit geringerer Tiefe als von § 5 LBO vorgesehen werden könnte und die Abweichungen von den anderen in § 56 Absatz 2 Satz 1 LBO genannten Vorschriften mit öffentlichen Belangen vereinbar sein könnten. Andernfalls liefe § 56 Absatz 2 Nr. 1 LBO insoweit leer. Jedoch bedarf es hierzu im konkreten Einzelfall einer Abwägung zwischen dem mit § 56 Absatz 2 Nr. 1 LBO verfolgten öffentlichen Interesse an der Schaffung zusätzlichen Wohnraums gegen die von § 5 LBO geschützten öffentlichen und privaten Interessen.

Bei der Anwendung der Vorschrift ist auch die Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigen: Es ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Abweichung von § 5 LBO grundsätzlich von einer Unzulässigkeit auszugehen ist und nur in Ausnahmefällen etwas anderes gelten könne. Vielmehr sollte mit § 56 Absatz 2 LBO ein allgemeiner gesetzlicher Vorbehalt geschaffen werden. Das Vorliegen eines atypischen Falls wie bei § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 LBO ist gerade keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit.

Durch die Anwendung des § 56 Absatz 2 Nr. 1 LBO darf das Berechnungssystem der §§ 5, 6 LBO jedoch

nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Das gesetzgeberische Anliegen, die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch nachträgliche Veränderungen bestehender Gebäude zu erleichtern und dazu Abweichungen von § 5 LBO in Kauf zu nehmen, darf ebenfalls nicht vernachlässigt werden. Die Vereinbarkeit der Abweichung von § 5 LBO mit öffentlichen Belangen könnte daher nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die von § 5 LBO vorgeschriebene Abstandsfläche lediglich geringfügig unterschritten wird oder die mit der Unterschreitung verbundenen Nachteile für den Nachbarn aus anderen Gründen als noch hinnehmbar angesehen werden können.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Durch eine Abweichung würde das gesetzlich vorgesehene System der Abstandsflächen in Frage gestellt. In jedem gleich gelagerten Fall wäre dann ansonsten nach Ablauf von fünf Jahren eine Nutzungsänderung zu Wohnraum von zuvor nach § 6 LBO in den Abstandsflächen privilegierten Vorhaben zuzulassen. Dies ist sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers. Zudem kann nicht mehr von einer geringfügigen Unterschreitung der Abstandsflächentiefen ausgegangen werden, da das Bauvorhaben im konkreten Fall mit der östlichen Seite komplett auf der Grundstücksgrenze steht. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen in diesem Umfang führt in der Abwägung dazu, dass die Abweichung nicht erteilt werden kann.

Ebenso können geringere Abstandsflächen auch nicht nach § 6 Absatz 3 Nr. 2 LBO zugelassen werden, da es hierfür an der erforderlichen Sondersituation fehlt. Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht und Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall nicht vor. Nach der Rechtsprechung ist von der normativen Wertung auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange regelmäßig dann vorliegt, wenn der nachbarschützende Teil der Abstandsflächentiefe unterschritten wird, gleichgültig, ob die Unterschreitung gravierend oder geringfügig ist. Nachbarliche Belange sind in einem solchen Fall nur dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn die vorhandene Situation in Bezug auf das Nachbargrundstück durch bauordnungsrechtlich relevante Besonderheiten gekennzeichnet ist, die das Interesse des Nachbarn an der Einhaltung des nachbarschützenden Teils der Abstandsflächentiefe deutlich mindern oder als weniger schutzwürdig erscheinen lassen; auf eine Interessenabwägung kommt es dagegen nicht an.

Solche Besonderheiten sind für das Nachbargrundstück des Petenten nicht ersichtlich. Dass im Falle der Einhaltung einer Abstandsfläche möglicherweise eine sinnvolle Nutzung des relativ kleinen Baugrundstücks nicht möglich ist, spielt für das Bestehen eines Zulassungsanspruchs nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 LBO keine Rolle. Diese Vorschrift nimmt für die Frage der nicht erheblichen Beeinträchtigung nachbarlicher Belange bei Unterschreiten des nachbarschützenden

Teils der erforderlichen Abstandsfläche grundsätzlich nur das Nachbargrundstück in den Blick.

Auch die Tatsache, dass der Petent bereits in den Umbau investiert hat und der – rechtskonforme Verhältnisse erzeugende – Rückbau im Umfang von 2,50 m weitere Kosten verursachen wird, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Baugenehmigung zwar ab Erteilung der Baufreigabe genutzt werden kann, diese während des Widerspruchsverfahrens jedoch nicht bestandskräftig ist. Jeder Bauherr muss somit während eines laufenden Prüfungsverfahrens damit rechnen, dass die Widerspruchsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zu einer anderen Auffassung als die zunächst zuständige untere Baurechtsbehörde gelangt.

Im Oktober 2018 hat der Petent einen neuen Bauantrag gestellt. Die geänderten Pläne sehen einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent einen neuen Bauantrag eingereicht hat, der nunmehr einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze vorsieht, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Seemann

21. Petition 16/2661 betr. Nutztiertransporte

Gegenstand der Petition:

Der Petent und die in der Anlage der Petitionsschrift gelisteten Unterzeichner beantragen im Kompetenzbereich der Landesregierung,

- ein generelles Exportverbot von Nutztieren im Bereich des Landes zu bewirken (gelte auch für Zuchttiere);
- mit den Amtskollegen/-innen über den Bundesrat ein deutschlandweites Exportverbot von Nutztieren zu erreichen (gelte auch für Zuchttiere);
- sollte eine gesetzliche Grundlage/Verordnung dazu fehlen, sei diese durch die Legislative zu erstellen und freizugeben; dazu gehöre auch die Kontrolle des Verbotes durch die Exekutiv-Organ(e) im Land.

Dieses Exportverbot müsse auch für die EU-Länder gelten, da dort nicht sichergestellt werden könne, dass der Transport umdeklariert werde und doch in Drittstaaten lande.

Sachverhalt:

Der Petent trägt auch im Namen der in der Anlage gelisteten Unterzeichner vor, dass das Thema Tiertransporte die Bevölkerung seit der Erstaussstrahlung der ZDF-Reihe 37 Grad „Geheimsache Tiertransporte“ beschäftige.

Nach Auffassung der Petenten würden die Bedingungen während der Tiertransporte und der Schlachtung in Drittstaaten dem Staatsziel des Artikel 20a des Grundgesetzes und den §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes widersprechen. Daraus folge, dass die Transporte in die EU-Staaten und über die Außengrenzen der EU mit sofortiger Wirkung einzustellen seien. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass aus wirtschaftlichen Gründen derartige Tierquälereien in Kauf genommen würden. Die Tiere würden oftmals völlig malträtiert im Zielland ankommen und wenn sie nicht schon verwendet seien, derart kraftlos sein, dass sie nicht mehr stehen könnten. Um die Tiere zum Aufstehen zu bringen, würde sich grausamer Methoden bedient.

Abschließend merken die Petenten an, dass das Zuschieben der Verantwortung EU – Bund – Land bezüglich der Umsetzung heutiger bestehender Verordnungen zur Untätigkeit führe. In der Kompetenz der Länder liege die Verantwortung über die betreffenden Veterinäre, diesen Wahnsinn zu stoppen. Hier sei die Eigeninitiative des Landes gefragt.

Rechtliche Würdigung:

Durch die Staatszielbestimmung des Artikel 20a Grundgesetz (GG) ist der ethische Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere.

Es ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, den Tierschutz durch eine konsequente Umsetzung des Tierschutzgesetzes, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung sowie der tierschutzrechtlichen Verordnungen der Europäischen Union, sicherzustellen.

Baden-Württemberg hat das Thema „Tierschutz beim Transport in Drittländer“ daher in die Beratungen der Agrarministerkonferenz in Münster am 25. bis 27. April 2018 eingebracht.

Mit dem Antrag gegen Lebendtransporte von Schlachttieren in Drittländer hat die Landesregierung ein deutliches Zeichen für mehr Tierschutz beim Transport gesetzt.

Tierschutzrecht ist im wesentlichen Bundesrecht und EU-Recht.

Das Tierschutzgesetz formuliert als sein zentrales Anliegen, in Verantwortung des Menschen für das Tier, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Der Tierschutz unterliegt gemäß Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Bund das Tierschutzgesetz abschließend geregelt habe. Damit können Änderungen im Bereich des Tierschutzes nur vom Bundesgesetzgeber vorgenommen werden. Diese Gesetzgebungsprozesse werden von der Landesregierung Baden-Württemberg stets mit Nachdruck begleitet. Das Land Baden-Württemberg besitzt im Bereich des Tierschutzes keine Gesetzgebungskompetenz.

Transporte lebender Wirbeltiere, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wer-

den, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport geregelt. Es handelt sich dabei um eine EU-Verordnung, die in Deutschland unmittelbar anzuwenden ist. Die EU-Verordnung wird ergänzt durch die nationale Tiertransportverordnung. Transporte von lebenden Wirbeltieren dürfen nur im Einklang mit diesen Vorgaben durchgeführt werden. Ein mögliches „Exportverbot“ müsste in dieser Verordnung verankert sein.

Der oberste Grundsatz bei der Durchführung von Transporten ist, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (Art. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005). Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält darüber hinaus detaillierte Anforderungen an Transportunternehmen einschließlich ihrer Zulassung, an die Qualifikation des Personals, an die Transportpraxis bzw. den Umgang mit Tieren, an Transportfahrzeuge (u. a. Ausstattung mit einem Navigationssystem, Belüftung und Temperaturüberwachung z. B. bei Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind), an die Planung und Durchführung von Tiertransporten und an die Überwachung von Tiertransporten.

Lange Beförderungen von Tieren (d. h. Beförderungen von über acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung) dürfen nur durch hierfür speziell zugelassene Transportunternehmen in hierfür speziell zugelassenen Transportfahrzeugen durchgeführt werden (Art. 11 bzw. Art. 18 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005). Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei langen Beförderungen sind in Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt.

Bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen ist darüber hinaus die Vorlage des Fahrtenbuchs bei der Behörde (u. a. mit dem Abschnitt „Planung“), die veterinärärztliche Abfertigung (einschließlich Überprüfung der vorgeschriebenen Transportplanung) und das Führen des Fahrtenbuchs (mit den weiteren Abschnitten „Versandort“, „Bestimmungsort“, „Erklärung des Transportunternehmens“ und „Musterformular: Mitteilung von Unregelmäßigkeiten“) vorgeschrieben (Art. 5 Abs. 4 bzw. Art. 14 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005).

Das Urteil C-424/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 23. April 2015 stellt klar, dass der im Unionsrecht vorgesehene Schutz von Tieren beim Transport nicht an den Außengrenzen der Union endet. Von den für die Abfertigung zuständigen Behörden können bei langen Beförderungen von Tieren in Drittländern auch für den im Drittland liegenden Beförderungsabschnitt Angaben zur geplanten Versorgung der Tiere gefordert werden, die den im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Intervallen entsprechen. Tiertransporte müssen demnach auch auf dem Weg aus der EU europäische Tierschutzregeln einhalten. Vorschriften für das Füttern und Tränken sowie für Beförderungs- und Ruhezeiten gelten auch für Teilstrecken außerhalb der EU.

Nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können die Mitgliedstaaten eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von acht Stun-

den für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn Versandort und Bestimmungsort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet liegen. Dies wurde von Seiten des Bundes in der nationalen Tierschutztransportverordnung auch so umgesetzt (Ausnahme: Transporte in Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind).

Auf Landesebene besteht im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg die Vorgabe, dass Schlachttiere nicht länger als vier Stunden zur Schlachtung transportiert werden dürfen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Landesregierung aufgefordert wurde, auf Bundesebene initiativ zu werden, wird die Petition mit den gemachten Ausführungen für erledigt erklärt.

Soweit die Landesregierung aufgefordert wurde, eine entsprechende rechtliche Grundlage für ein Exportverbot zu schaffen, kann der Petition bei der geschilderten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Seemann

22. Petition 16/2399 betr. Bausache, Nutzungsaufgabe

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren die Genehmigung einer dritten Wohneinheit in einem bestehenden Zweifamilienhaus.

Die Petenten beanstanden, dass die untere Baurechtsbehörde die Nutzungsaufgabe der dritten Wohneinheit fordere. Dies sei gegenüber der nun 75-jährigen Mieterin sowie hinsichtlich des bestehenden Wohnungsmangels nicht nachvollziehbar.

Sachverhalt:

Das Zweifamilienhaus wird im Untergeschoss von einer 75-jährigen Mieterin und im Erdgeschoss von den Petenten bewohnt.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplans. Dieser setzt fest, dass je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Das Grundstück befindet sich weiter in südlicher Lage am Ortsrand des Stadtgebiets. Es wird durch einen Weg im Norden erschlossen, grenzt im Osten an einen Freibereich mit landwirtschaftlicher Nutzung an und ist ansonsten von einer eher homogenen Wohnbebauung umgeben. Im Umkreis des Plangebiets sind öffentliche Einrichtungen, wie Schulen, ÖPNV und Rathaus vorhanden.

Am 1. November 2015 wurde ein Bauantrag zur Herstellung von drei Dachgauben am bestehenden Zwei-

familienhaus eingereicht. Mit dem Antrag verbunden war die zukünftige Nutzung des Dachgeschosses als dritte Wohneinheit für die Tochter der Petenten mit ihrer Familie.

Am 23. März 2016 wurde zwischen den Petenten und der unteren Baurechtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, wonach zugunsten der neuen Wohneinheit im Dachgeschoss die Wohnnutzung im Untergeschoss bis zum 31. Dezember 2017 aufzugeben ist, da nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind und die derzeit bestehende Wohnung im Untergeschoss mit einer Höhe von 2,22 Meter nicht die nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 Landesbauordnung (LBO) für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe von 2,30 Meter aufweist. Dadurch konnte die Festsetzung des Bebauungsplans, wonach maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind, trotz der Genehmigung der Wohnung im Dachgeschoss eingehalten werden. Die Petenten kündigten entsprechend das Mietverhältnis in der Untergeschosswohnung zum 31. Dezember 2017.

Am 12. April 2016 erteilte die untere Baurechtsbehörde daraufhin die Baugenehmigung zur Herstellung der drei Dachgauben und damit verbunden dem Ausbau der Dachgeschosswohnung.

Am 1. November 2017 wurde im Dachgeschoss die Wohnnutzung aufgenommen.

Zwei Nachbarn legten gegen die erteilte Baugenehmigung Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren wurde jedoch nach Rücknahme der Widersprüche eingestellt.

Im Frühjahr 2018 wurde von der unteren Baurechtsbehörde festgestellt, dass (entgegen der Vereinbarung) die Wohnnutzung im Untergeschoss nicht aufgegeben wurde. Mit Schreiben vom 10. April 2018 drohte die untere Baurechtsbehörde ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 Euro an, sofern die Wohnnutzung im Untergeschoss nicht bis zum 30. September 2018 aufgegeben wird. Eine Festsetzung des erfolgten Zwangsgeldes erfolgte bislang noch nicht. Das Vollstreckungsverfahren soll bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde, die Baugenehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses nur zu erteilen, sofern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wird, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da sich das Zweifamilienhaus der Petenten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Bauvorhaben ist nach dieser Vorschrift zulässig, wenn die

Erschließung gesichert ist und es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Das Bauvorhaben wird durch einen Weg erschlossen. Das Bauvorhaben widerspricht jedoch der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach in einem Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zugunsten der Überschreitung der Anzahl der Wohneinheiten nicht erteilt wurde. Im Zusammenhang mit der Zulassung von Bauvorhaben nach § 30 BauGB sind Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans rechtlich möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die geplante Überschreitung der Anzahl der Wohneinheiten werden die Grundzüge der Planung berührt. Die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB kommt daher nicht in Betracht. Der Antrag auf Zulassung von drei Wohneinheiten im Gebäude der Petenten wäre daher abzulehnen.

Bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Demnach kann die untere Baurechtsbehörde, anstatt einen belastenden Verwaltungsakt zu erlassen (hier Ablehnung des Antrages auf Zulassung einer dritten Wohneinheit im Dachgeschoss), einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, die begehrte Dachgeschosswohnung zu genehmigen, mit demjenigen schließen, an den sie sonst den belastenden Verwaltungsakt richten würde. Die verbindlich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt in diesem Fall sicher, dass die Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Anzahl von maximal zwei Wohneinheiten trotz der erteilten Genehmigung für die Dachgeschosswohnung eingehalten wird und das Bauvorhaben somit den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Nachdem sich die Petenten nun der Erfüllung der Vereinbarung verweigern, ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 Euro rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten haben sich die Petenten nach § 2 der Vereinbarung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen.

Nur durch die beabsichtigte Vorgehensweise können rechtmäßige, den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechende Zustände hergestellt werden.

Eine Lösung könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn die Stadt die Festsetzung zur maximal zulässigen Zahl der Wohneinheiten im Bebauungsplan aufheben oder modifizieren würde. Die Änderung von Bebauungsplänen fällt in den Bereich der kommunalen Planungshoheit. Es bleibt dem Petenten unbenom-

men, mit einer entsprechenden Bitte um Prüfung auf die Stadt zuzugehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

23. Petition 16/2684 betr. Vermessungsgebühren

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Gebühren für eine Gebäudeaufnahme mit der Begründung, dass er die Gebühren als zu hoch empfindet, da er für die Aufnahme von zwei seiner Gebäude bereits eine Gebühr bezahlt habe. Eine Gebühr für die Aufnahme des dritten Gebäudes kann er verstehen.

Sachverhalt:

Bei der flächenhaften Erhebung der im Liegenschaftskataster noch nicht dokumentierten Neubauten oder Anbauten auf der betroffenen Gemarkung ergab sich, dass auf dem Flurstück Nr. 1918/1 die Erweiterung der Besenwirtschaft und das Brotbackhaus noch nicht aufgemessen waren.

Der Petent ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 1918/1. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 hat die Abteilung Vermessung des Landratsamtes dem Petenten angekündigt, dass auf seinem Grundstück Gebäude für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden sollen. Dem Schreiben war ein allgemeines Informationsblatt zur Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster beigelegt.

Am 15. Mai 2018 wurden die Gebäudeänderungen, in Anwesenheit des Petenten, örtlich aufgenommen. Nachgewiesen ist das Vermessungsergebnis im Fortführungsnachweis 2018/4 vom 24. Juli 2018 und im urkundlich geführten Fortführungsriss mit derselben Nummer.

Dem Petenten wurde am 22. August 2018 für die Gebäudeaufnahme eine Gebühr von 200,20 Euro berechnet. Dem Gebührenbescheid war ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte beigelegt. Darin waren die auf dem Flurstück Nr. 1918/1 erfassten Gebäudeveränderungen rot markiert. Gegen den Gebührenbescheid hat der Petent beim Landratsamt keinen Widerspruch eingelegt.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 5 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) für Baden-Württemberg sind neue und veränderte Gebäude durch Katastervermessung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Wird ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen, dann liegt eine solche Gebäudeän-

derung vor. Durch die Übernahme der Ergebnisse der Gebäudeaufnahmen wird das Liegenschaftskataster aktuell gehalten.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster ist nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) für Baden-Württemberg gebührenpflichtig. Grundlage für die Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens ist die Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVerz MLR).

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme bestimmt sich nach Nr. 30.4 GebVerz MLR. Maßgebend sind dabei die Baukostenstufen nach Nr. 30.24 GebVerz MLR. Als Baukosten sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen (Nr. 30.0.7 GebVerz MLR). Wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen (Nr. 30.4.1 GebVerz MLR). Die Baukosten für die Erweiterung der Besenwirtschaft und des Backhauses wurden aus den Baugenehmigungsakten entnommen. Die Summe der Baukosten liegt danach in der untersten Baukostenstufe von „bis zu 25.000 Euro“ (Nr. 30.24 GebVerz MLR).

Nach Nr. 30.4.1 in Verbindung mit Nr. 30.24 GebVerz MLR ist für die Aufnahme von bis zu fünf Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellt wurden, bei Baukosten bis 25.000 Euro eine Gebühr von 130,00 Euro anzusetzen. Die Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ergibt sich nach Nr. 30.7.1.1 GebVerz MLR zu 35 Prozent der Gebühr für die Gebäudeaufnahme. Einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Gebäudeaufnahme ergibt dies den dem Petenten berechneten Gesamtbetrag von 200,20 Euro. Bei der Gebäudeaufnahme ist der Gesamtbetrag von 200,20 Euro der niedrigste Gebührensatz, der angesetzt werden kann. Soweit der Petent lediglich Verständnis für die Einmessung des von ihm mit Nr. 3 bezeichneten Gebäudes aufbringt, würde selbst die alleinige Einmessung dieses Gebäudes an der Gebührenhöhe mithin nichts ändern.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

24. Petition 16/2937 betr. Beschwerde über Behörden

Der Petent begehrt die Erhöhung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 30 auf nunmehr 50 sowie die Anerkennung von Qualifizierungskursen durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW).

1. Neufestsetzung GdB:

Mit Neufeststellungsbescheid vom 13. August 2015 wurde bei dem Petenten der GdB ab Mai 2015 von bisher 20 auf 30 erhöht.

Die vom Petenten seitdem gestellten Neufeststellungsanträge vom April 2016, April 2017 und Dezember 2017 wurden vom Versorgungsamt beim Landratsamt abgelehnt, unter anderem auch durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 20. März 2018, da keine wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand des Petenten festgestellt werden konnte.

Im Rahmen einer Beschwerde des Petenten gegen die Ablehnung der Neufeststellung des GdB beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2018 erfolgte eine Überprüfung durch das Ministerium für Soziales und Integration mit dem Ergebnis, dass keine fehlerhafte Entscheidung des Versorgungsamts festgestellt werden konnte.

Eine Neufeststellung des GdB ist vorzunehmen, wenn seit der letztmaligen Feststellung eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine Erhöhung des GdB um wenigstens 10 rechtfertigt. Hierbei ist zu beachten, dass das Hinzukommen leichterer Behinderungen mit einem Teil-GdB von 10 nicht zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB führt. Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen.

Den Entscheidungen des Versorgungsamtes, dass keine weitere Funktionsbeeinträchtigung und keine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen festgestellt werden konnten, lagen jeweils Befundunterlagen der behandelnden Ärzte zugrunde, die von versorgungsärztlichen Gutachtern ausgewertet wurden. Die vom Petenten beim Versorgungsamt geltend gemachte Funktionsstörung „wechselndes Schmerzsyndrom“ war bereits im Feststellungsbescheid vom 13. August 2015 berücksichtigt und die geltend gemachten Gesundheitsstörungen „Schnupfen“, „Refluxkrankheit der Speiseröhre“ und „Bluthochdruck“ erreichten nicht das Ausmaß einer Funktionsbeeinträchtigung. Weitere Funktionsstörungen wurden vom Petenten nicht geltend gemacht und weitergehende ärztliche Berichte wurden nicht eingereicht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des SGB IX mit einem GdB von mindestens 50 nicht erreicht. Daher wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, dem Petitionsbegehren auf Erhöhung des GdB zu entsprechen.

2. Anerkennung Qualifizierungskurse:

Seit 2013 wurden vom Petenten verschiedene medizinische Rehabilitationsmaßnahmen als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt. Die letzte medizinische Rehabilitation im Oktober 2017 ergab beim Petenten ein vollschichtiges Leistungsver-

mögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber auch in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Die im Januar 2018 und Februar 2018 beantragten Kurse „Nachqualifizierung Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ und „Befähigte Personen zur Überprüfung von RLT-Anlagen“ wurden mit Bescheid vom 15. Februar 2018 durch die DRV BW abgelehnt und durch Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2018 zurückgewiesen.

Der Petent begehrt aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Leistungen für Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) zwei Weiterbildungskurse „Nachqualifizierung Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ und „Befähigte Person für Überprüfung von RLT-Anlagen“. Er trägt vor, dass der letzte Arbeitgeber ihm aufgrund fehlender Qualifikationen die Kündigung nahegelegt habe und er deshalb ein neues Beschäftigungsverhältnis ab 1. Januar 2019 eingehen müsse.

Nach Mitteilung der DRV BW wurde im Jahr 2013 eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme bewilligt. Im Rahmen des anschließend eingeleiteten LTA-Verfahrens bewilligte die DRV BW mehrere LTA-Maßnahmen wie Integrationsmaßnahme RehaStep, Eingliederungszuschüsse an den Arbeitgeber, Qualifizierung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, Hebebühnenkurs. Nach der Beschäftigungsaufnahme zum 1. Januar 2016 wurden im Rahmen des Ermessens am 25. Juli 2017 der Kurs „Befähigte Person zur Überprüfung von Brandschutzklappen“ und am 29. September 2017 der Kurs „Befähigte Person für die Prüfung von tragbaren und fahrbaren Leitern“ von der DRV BW gefördert.

Im Oktober 2017 absolvierte der Petent aufgrund eines orthopädischen Leidens erneut eine medizinische Rehabilitation. Aus dem Entlassungsbericht vom 2. November 2017 ergab sich ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber auch in der ausgeübten Tätigkeit als Haustechniker. Die Tätigkeit als Haustechniker wurde von der Klinik als leidensgerecht eingeschätzt. Die Erforderlichkeit der LTA-Maßnahmen wurde nicht dokumentiert.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 beantragte der Petent bei der DRV BW die Kostenübernahme für den Kurs „Nachqualifizierung Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ und mit Schreiben vom 7. Februar 2018 für den Kurs „Befähigte Personen zur Überprüfung von RLT-Anlagen“. Der damalige Arbeitgeber bescheinigte dem Petenten, dass es ein Vorteil für sein weiteres Arbeitsleben sei, wenn er eine Fortbildung zum Prüfen von RLT-Anlagen mache. Mit Bescheid vom 15. Februar 2018 lehnte die DRV BW beide Anträge ab, da die Erwerbsfähigkeit entsprechend dem Entlassungsbericht der letzten Rehabilitationsmaßnahme nicht erheblich gefährdet ist und von einer erfolgten Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen werden kann. Auch der darauffolgende Widerspruch wurde am 7. Mai 2018 zurückgewiesen. Nach Feststellungen des Reha-Fachberaters der DRV BW seien unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Gesundheitsstörungen keine Krankheitsfolgen ersicht-

lich, die die Erwerbstätigkeit als Haustechniker entscheidend beeinträchtigen.

Parallel zum Widerspruchsverfahren hat der Petent gegen die Ablehnung der beiden Weiterbildungskurse am 25. April 2018 eine Beschwerde bei dem Ministerium für Soziales und Integration erhoben. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Rechtsaufsicht über die DRV BW vom Ministerium für Soziales und Integration überprüft und beantwortet. Ein Fehlverhalten der DRV BW konnte nicht festgestellt werden.

Da der Petent sich im Rahmen der Petition auf ein „Programm – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ beruft, erfolgte eine Anfrage des Ministeriums für Soziales und Integration bei der DRV BW zum Sachstand. Nach Auskunft der DRV BW ist kein neues Verfahren im Rahmen der LTA anhängig und es liegt auch kein neuer Antrag des Petenten vor.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt einzuschätzen:

Nach § 10 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden LTA-Maßnahmen erbracht, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und diese Minderung oder erhebliche Gefährdung durch LTA voraussichtlich abgewendet werden kann.

Laut der Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit und der DRV BW endet die Zuständigkeit eines Trägers für LTA, sobald ein Versicherter mehr als sechs Monate eingegliedert wurde.

Seit 1. Januar 2016 stand der Petent dauerhaft im Beschäftigungsverhältnis als Haustechniker und erhielt zu Beginn weiter Unterstützung durch die DRV BW in Form von Qualifikationskursen. Im Rahmen des Ermessens bewilligte die DRV BW über die eigentliche Förderungsdauer von einem halben Jahr nach der Wiedereingliederung hinaus, Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung (Kurse am 25. Juli 2017 und am 29. September 2017). Nachdem im letzten Entlassungsbericht vom 2. November 2017 keine weitergehenden LTA-Leistungen angezeigt waren, hat die DRV BW – zu Recht – das Verfahren abgeschlossen.

Die im Jahr 2018 beantragten Weiterbildungskurse seien nach der Bescheinigung des letzten Arbeitgebers lediglich vorteilhaft für die Ausübung der Tätigkeit als Haustechniker. Es ist nicht ersichtlich, dass die angestrebten Weiterbildungskurse aufgrund der bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erforderlich sind. Auch die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses wird mit den fehlenden Qualifikationen begründet und nicht mit den vorliegenden Gesundheitseinschränkungen. Nach Prüfung des Sachverhalts ist davon auszugehen, dass die Erwerbsfähigkeit des Petenten nicht gemindert und nicht erheblich gefährdet im Sinne des § 10 SGB VI ist. Somit sind weitere LTA-Leistungen derzeit durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW über die Ablehnung der Qualifizie-

rungsmaßnahmen nachvollziehbar und in sich schlüssig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

09.05.2019

Die Vorsitzende:

Böhlen